



MENSCHENRECHTE WENSCHEMRECHTE

ZWANGSADOPTION
aus politischen Gründen in der DDR

Zwangsadoption aus politischen Gründen in der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: «Gesellschaft für Menschenrechte», e. V.
Kaiserstr. 40
D-6000 Frankfurt am Main 1

Redaktion: Alwin Guggomos, Iwan I. Agrusow, Christof Hyla, Karl-Ernst Böhme

Spendenkonto: Postcheckamt Frankfurt, Kt. Nr. 32 6966-602
Deutsche Bank, Frankfurt, Kt. Nr. 405/2031

Nachdruck: Der Nachdruck der hier veröffentlichten Texte ist unter der Bedingung gestattet, daß unsere Publikation als Quelle genannt wird. Für die Übersendung von zwei Belegexemplaren sind wir dankbar.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zu.

Die G.f.M. hat weder die Absicht noch die Möglichkeit gegen die Parteien und Regierungen der Länder zu kämpfen, in denen die menschlichen Grundrechte verletzt werden. Die Gesellschaft will aber versuchen, die Bürger solcher Staaten zu unterstützen, die die in diesen Staaten proklamierten Gesetze und die ihnen danach formell zugesicherten Menschenrechte durchzusetzen versuchen. Dabei gilt unsere Unterstützung von vornherein nur denjenigen, die ohne jede Anwendung von Terror und Gewalt kämpfen.

Mit welchen Mitteln verwirklichen wir diese Aufgabe?

- Materielle und rechtliche Hilfe für Einzelpersonen und Gruppen, die für die Menschenrechte eintreten;
- Verbreitung von Informationen über deren Tätigkeit;
- Materielle und juristische Unterstützung für diejenigen, die für ihre Überzeugung inhaftiert werden und deren Familien;
- Mit dem Weg des persönlichen Beispiels unsere Mitbürger dazu zu bringen, Eigeninitiative und Aktivität für konkrete Aktionen und Projekte zu entwickeln;
- Mitarbeit mit analogen, internationalen Organisationen.

Wer kann Mitglied der Gesellschaft für Menschenrechte werden?

Jeder, der das 16. Lebensjahr erreicht hat, mit unserer Satzung und Zielen einverstanden ist, und bereit ist, aktiv zu arbeiten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 4,— DM (48,— DM pro Jahr); für Lehrlinge, Studenten und Schüler 2,— DM; für Ehepaare 6,— DM. Wer kann, nimmt freiwillig die Verpflichtung auf sich, mehr zu zahlen.

Wenn Sie nicht die Möglichkeit haben, sich aktiv an unserer Arbeit zu beteiligen, dann können Sie förderndes Mitglied werden. Die Höhe der Beiträge wird von Ihnen selbst festgesetzt, jedoch mindestens DM 100,— pro Jahr.

Wir geben auch eine Dokumentenreihe heraus, die Originalberichte über die Verletzungen von Menschenrechten enthalten. Abonnement-Preis für 1 Jahr (6 Ausgaben) DM 15,—.

Gesellschaft für Menschenrechte e. V.

DOKUMENTATION

2
4
2
11
22
30

KINDER

ohne Recht auf Menschlichkeit und Würde

Artikel 1
Artikel 2
Artikel 3
Artikel 4
Artikel 5
Artikel 6
Artikel 7
Artikel 8
Artikel 9
Artikel 10
Artikel 11
Artikel 12
Artikel 13
Artikel 14
Artikel 15
Artikel 16
Artikel 17
Artikel 18
Artikel 19
Artikel 20
Artikel 21
Artikel 22
Artikel 23
Artikel 24
Artikel 25
Artikel 26
Artikel 27
Artikel 28
Artikel 29
Artikel 30
Artikel 31
Artikel 32
Artikel 33
Artikel 34
Artikel 35
Artikel 36
Artikel 37
Artikel 38
Artikel 39
Artikel 40
Artikel 41
Artikel 42
Artikel 43
Artikel 44
Artikel 45
Artikel 46
Artikel 47
Artikel 48
Artikel 49
Artikel 50
Artikel 51
Artikel 52
Artikel 53
Artikel 54
Artikel 55
Artikel 56
Artikel 57
Artikel 58
Artikel 59
Artikel 60
Artikel 61
Artikel 62
Artikel 63
Artikel 64
Artikel 65
Artikel 66
Artikel 67
Artikel 68
Artikel 69
Artikel 70
Artikel 71
Artikel 72
Artikel 73
Artikel 74
Artikel 75
Artikel 76
Artikel 77
Artikel 78
Artikel 79
Artikel 80
Artikel 81
Artikel 82
Artikel 83
Artikel 84
Artikel 85
Artikel 86
Artikel 87
Artikel 88
Artikel 89
Artikel 90
Artikel 91
Artikel 92
Artikel 93
Artikel 94
Artikel 95
Artikel 96
Artikel 97
Artikel 98
Artikel 99
Artikel 100

INHALTSVERZEICHNIS

– Das Recht in der DDR	3
– Zwangsadoption im Spiegel der Presse	4
– Bericht über Weg und Schicksal der Familie Gebhardt/Pohle	5
– Bericht über Weg und Schicksal von Frau Yonan, geb. Püschel und Ihres Sohnes Aristoteles	11
– Bericht über Weg und Schicksal der Familie Kupka	22
– Bericht über Weg und Schicksal der Familie Schütze	35
– Die Lage in der Bundesrepublik Deutschland	45
– Menschenrechte – Wichtige Rechtsvorschriften	47

Erklärung

Die Gesellschaft für Menschenrechte e. V.
Sitz: Kaiserstraße 40, 6000 Frankfurt am Main 1,
wurde von den leiblichen Eltern der vorstehend genannten Kinder ermächtigt,
ihre Interessen zu vertreten.

Die Gesellschaft für Menschenrechte e. V. wendet sich an:

- die demokratische Öffentlichkeit
- die Organisation der Vereinten Nationen – UNO
- die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
- die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

diese Fälle unter großzügiger Anwendung anerkannter internationaler Grundrechte, die dem Frieden, der Völkerverständigung und der Menschlichkeit dienen, zu bereinigen.

Die Berichte der vorliegenden Dokumentation schließen nach dem Stand vom 15. Februar 1977 (Redaktionsschluß) ab.

Gesellschaft für Menschenrechte e. V.

Das Recht in der DDR

Die Menschenrechte in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik:

Artikel 2 (1)

. . . Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. . .

Artikel 4

Alle Macht dient dem Wohle des Volkes. Sie sichert . . . , die freie Entwicklung des Menschen, wahrt seine Würde und garantiert die in dieser Verfassung verbürgten Rechte.

Artikel 19 (2)

Achtung und Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit sind Gebot für alle staatlichen Organe, alle gesellschaftlichen Kräfte und jeden einzelnen Bürger.

Artikel 38 (1)

Ehe, Familie und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

Artikel 90 (1)

Die Rechtspflege . . . schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen.

Dazu heißt es in der «Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Erziehungsrechtsentscheidungen»:

«Unter bestimmten Voraussetzungen treffen die Gerichte im Interesse der Kinder Entscheidungen über das Erziehungsrecht. Wegen ihrer großen gesellschaftlichen Bedeutung müssen sie von hohem Verantwortungsbewußtsein getragen sein.»



Neue Zürcher Zeitung

Mittwoch, 28. Juli 1976 Fernausgabe Nr. 173

Die Zwangsadoptionen
in der DDR
Einleiten in einem Fall?

DRÜBEN

„DDR“-Behörden nahmen Mutter beide Kinder fort

ASD Hamburg, 15. Dez.
Zum vierten Mal muß die Sekretärin Fridelinde Kupka (38) in Hamburg das Weihnachtsfest ohne ihre Kinder verbringen. Ungeachtet aller Proteste und Eingaben halten die „DDR“-Behörden ihre zwölfjährige Tochter Ina und den zweijährigen Jan zurück.

Zwei Wochen vor dem Jahresende war die 38-jährige Kupka in die DDR gekommen. Sie hatte sich für eine Rückkehr nach Hamburg bewilligt. Ina und Jan sollten mit ihr zurück nach Hamburg kommen. Die Behörden in der DDR nahmen jedoch keine Rücksicht auf die Wünsche der Mutter. Ina wurde in einem Kinderheim bei Wuströw von ihrem Sohn vermutet, daß er von einer Funktionärsfamilie adoptiert worden ist.

dem Schulweg wurde das Mädchen von Polizisten abgefangen und gewaltsam in ein Heim gebracht.

Noch vor der Geburt des zweiten Kindes 1974 wurden drei Jugendliche von Kupka zuhause in der DDR festgehalten.

bildpost

Gebt mir mein Kind zurück

Laßt Jaqueline in den Westen!

EAST GERMANY: Child Hostages

At 3 a.m., in a deserted cornfield on the border between Czechoslovakia and Austria, Otto Grübel snipped two strands of barbed-wire barrier and wormed his way through the opening. His wife, Bärbel, their son Ota, 4, and daughter Anette, 3, followed. Suddenly a gun opened fire. There was a scream and then the Grübels lay on their ill-fated backs.

Newsweek
THE INTERNATIONAL NEWSMAGAZINE
Published by NEWSWEEK, INC.

... out their
... and given
... reliable couple fe

Süddeutsche Zeitung

27. Juli 1976

Neuer Fall von Familientrennung Frankfurt (KNA)

Ein neuer Fall gewaltsamer Familientrennung durch die Behörden der DDR ist in der Bundesrepublik bekannt geworden. Wie die „Gesellschaft für Menschenrechte“ in Frankfurt mitteilte, hält die DDR seit Ende 1973 die siebenjährige Tochter in einem Kinderheim fest. Die Mutter, Marion Gebhardt, wurde am 24. Juni von der DDR-Behörden ausgewiesen und in Westdeutschland von Frau Gebhardt, die vor drei Monaten

DIE WELT

27. Juli 1976

Ost-Berlin hält Kind fest

Die siebenjährige Jacqueline Pohle wird seit einem Jahr von den „DDR“-Behörden festgehalten. Mit einem Bittgesuch wandte sich ihre Mutter Marion Gebhardt jetzt an die Gesellschaft für Menschenrechte. Die Tochter ist seit Ende 1973 in Haft in Ost-Berlin. Die DDR-Behörden haben die Mutter in West-Berlin in Haft genommen und nach einer Haftstrafe in die Bundesrepublik abgeschoben wurden. Dokumentationen zu drei Fällen von Zwangsadoptionen in der DDR hat unterdessen die Gesellschaft für Menschenrechte (Frankfurt) der Unesco-Kommission in Paris vorgelegt. Wie die Gesellschaft mitteilte, beabsichtigt sie, dieses Thema vor der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zur Sprache zu bringen.

Frankfurter Allgemeine
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

BERICHT

über Weg und Schicksal der Familie Gebhardt/Pohle

- 1972 — Frau Gebhardt beantragt bei den Behörden der DDR eine legale Übersiedlung in die Bundesrepublik.
- 1973 — Die Erfolglosigkeit ihrer Anträge veranlassen Frau Gebhardt zu einem Fluchtversuch gemeinsam mit ihrer Tochter Jacqueline.
- 1974 — Jacqueline wird in ein staatliches Kinderheim eingewiesen, Frau Gebhardt zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Erneut beantragt sie die Ausreise mit ihrer Tochter aus der DDR. Im Juli wird sie vorzeitig aus der Haft entlassen und wird aus der DDR ausgewiesen. Die DDR sichert das Nachfolgen des Kindes zu.
- 1975/76 — Frau Gebhardt kämpft in diesen zwei Jahren weiter um die Familienzusammenführung mit ihrer Tochter. Die Mitwirkung der Behörden und Rechtsanwälte blieb ergebnislos. Statt dessen wird Frau Gebhardt im Mai 1976 von den DDR-Behörden aufgefordert Unterhalt, für ihre zwangsweise in der DDR zurückbehaltene Tochter zu leisten. Tatsächlich und rechtlich entschieden ist aber, der in der DDR lebende Vater von Jacqueline ist zur Leistung des Unterhalts verpflichtet.

- 1977 — Von der DDR-Seite liegen keine Anzeichen vor, die Familienzusammenführung zu gestatten.

Anschrift:

Marion Gebhardt, Sandgrubenweg 2,
3165 Hänigsen



Frau Gebhardt geb. 23.08.1946

Dokument 1:

Antrag an die DDR-Behörden in Leipzig (DDR) auf Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland

An den
Rat des Stadtbezirkes Leipzig
Abt. Innere Angelegenheiten

Marion Gebhardt
701 Leipzig, d. 25.6.73
Hohe Str. 30

701 Leipzig
Stadthaus

Antrag auf legalen Verzug in die Bundesrepublik

Hierdurch beantrage ich, auf legalem Wege mit meiner 4-jährigen Tochter nach der Bundesrepublik auf Grund des Gesetzes der Familienzusammenführung übersiedeln zu können. Aus folgenden Gründen beschloß ich, diesen Weg zu gehen: Ich bin seit dem 1.1.72 verlobt und mein zu-

künftiger Mann wohnt in Uetersen/Holstein. Wir wollen noch in diesem Jahr heiraten, aber möchten verständlicherweise die Bestätigung haben, nicht ewig getrennt leben zu müssen.

Wir nehmen an, daß auf Grund des Vertrages mit der BRD eine Möglichkeit der Familienzusammenführung gegeben ist, zumal meine Mutter und mein Bruder ebenfalls in der Bundesrepublik leben.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und einen baldig günstigen Bescheid erhalten zu können.

Hochachtungsvoll
Marion Gebhardt

Frau Gebhardt stellt während ihrer Haftzeit in der DDR erneut den Antrag mit ihrer Tochter zusammen die DDR zu verlassen. Ihr Antrag ist auch aus rechtlichen Gründen nicht zu beanstanden, da sie über ihre Tochter das elterliche Erziehungsrecht ausübt.

Dokument 2:

Die DDR entläßt Frau Gebhardt aus der Staatsbürgerschaft, ohne ihre Tochter.

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

URKUNDE

Marion Gebhardt geb. Müller

geboren am 23. 8. 1946 in Hochweitzschen

wohnhaft in Leipzig, Hohe Str. 30

wird gemäß § 10 des Gesetzes vom 20. Februar 1967 über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 3) aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik entlassen. Die Entlassung erstreckt sich auf folgende kraft elterlichen Erziehungsrechts vertretene Kinder:

geboren am in

geboren am in

geboren am in

Die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird gemäß § 15 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes mit der Aushändigung dieser Urkunde wirksam.

Berlin, den 17. 7. 1974

Der Minister des Innern

Ausgehändigt am 24. 7. 74



Dokument 3 (drei Briefe):

Beim Beauftragten der Deutschen Bundesregierung für Familienzusammenführungen, Rechtsanwalt Stange, Berlin (West), stellt sie erneut ihre Anträge. Drei Briefe kennzeichnen deutlich die Entwicklung des Vorganges.

Herrn
Rechtsanwalt
Jürgen Stange

Marion Gebhardt
2082 Uetersen, d. 25. 10. 74
Neuer Damm 34

1 Berlin 31
Bundesallee 42

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Stange!

Heute möchte ich mich mit der Bitte um einen Rat an Sie wenden. Wie Ihnen bekannt ist, bin ich am 24. 7. 74 von der Staatssicherheit in Karl-Marx-Stadt nach der BRD ausgewiesen worden. Seitdem lebe ich hier bei meinem Verlobten in Uetersen. Da meine Tochter Jacqueline sich zur Zeit noch in einem Kinderheim in der DDR befindet, werden mir von allen Seiten Vorwürfe gemacht, die mich sehr belasten, so daß ich zur Zeit laufend in ärztlicher Behandlung bin und nur von Beruhigungstabletten lebe. Bekannte von meinem Verlobten sagen zum Beispiel, daß ich nur in die BRD gekommen wäre, um meine Tochter loszuwerden und die DDR keine Kinder ausliefert. Meine Pflegemutter, welche in Leipzig wohnt, schrieb mir neulich, daß sie nie ohne ihr Kind in den Westen gefahren wäre, und daß meine Tochter nicht mehr an ihre Mutter denkt. Diese Anschuldigungen und Bemerkungen belasten mich so sehr, daß ich nachts Alpträume habe und stundenlang weine. Auch mein Verlobter kann mich nicht beruhigen. Ich bin schon manchmal soweit, daß ich wieder in die DDR fahren möchte, um mein Kind zu holen. Aus Ihrem vorigen Brief vom 9. 8. 74 ist mir zwar bekannt, daß alles Erforderliche veranlaßt worden ist für die Ausreise meiner Tochter. Aber da ich nervlich wirklich zur Zeit am Ende bin, bitte ich Sie von ganzem Herzen, mir mitzuteilen, ob meine Tochter wirklich überkommt und was ich die o. g. Anschuldigungen und Vorwürfe tun kann. In der Hoffnung, daß Sie mir helfen können, daß ich wieder seelisch aufatmen kann

grüßt Sie

Hochachtungsvoll
Unterschrift: Marion Gebhardt

Jürgen Stange
Rechtsanwalt und Notar
1 Berlin 31, Bundesallee 42
Ecke Berliner Straße

Berlin, den 18. Nov. 1974
Y/N

Frau
Marion Gebhardt
2082 Uetersen
Neuer Damm 34

Sehr geehrte Frau Gebhardt,

Ihr Schreiben vom 25. 10. 1974 habe ich erhalten. Bitte, lassen Sie sich nicht von den Reden Ihrer Bekannten beunruhigen, die, wie mir scheint von Dingen sprechen, die sie nicht beurteilen können. Die Ausreise Ihrer Tochter ist bereits genehmigt. Falls dies nicht inzwischen geschehen ist, werden Sie in Kürze Nachricht aus der DDR erhalten, wann Sie Ihre Tochter abholen können. Bitte, benachrichtigen Sie mich von der Ausreise Ihrer Tochter.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt
amtl. best. Vertreter

Jürgen Stange
Rechtsanwalt und Notar
1 Berlin 31, Bundesallee 42
Ecke Berliner Straße

Berlin, den 23. März 1975
Y/N

Frau
Marion Gebhardt
2 Hamburg 60
Baumkamp 4 b. Klitz

Sehr geehrte Frau Gebhardt,

in der Angelegenheit Ihrer Tochter habe ich mich bemüht, die Verzögerung der Ausreise zu erfahren. Leider gibt es Schwierigkeiten. Bitte, teilen Sie mir mit, ob es möglich ist, daß eventuell Verwandte Einspruch gegen die Ausreise erhoben haben. Am besten wäre es, Sie könnten eine persönliche Rücksprache mit mir ermöglichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

Nach diesem Briefwechsel kommt die Sache: «Familienzusammenführung Gebhardt» zum Stillstand. Das Frau Gebhardt «empfohlene» Schweigen über ihren Fall, zeigt nur ein einziges Ergebnis: Ihre Tochter muß in der DDR bleiben und dort in einem Kinderheim aufwachsen.

Dokument 4:

**Nach 2-jährigem Schweigen wendet sich Frau Gebhardt 1976 an die Öffentlichkeit.
Frau Gebhardt erhält Antwort:**

Frau
Marion Gebhardt
Kirchstr. 10
3165 Hänigsen

Zweites Deutsches Fernsehen
Studio Berlin

Sehr geehrte Frau Gebhardt,

wir haben mit einer Reihe von zuständigen Personen über die Frage diskutiert, ob es sinnvoll ist, Ihren Fall in die Öffentlichkeit zu bringen. Es besteht jedoch übereinstimmend die Meinung, der Versuch mit Hilfe von Rechtsanwalt Stange bzw. dem Ministerium für innerdeutsche Beziehungen die Familienzusammenführung zu erreichen, sei ohne Publikation erfolgreicher. Wir empfehlen Ihnen deshalb, nicht locker zu lassen und ggf. noch einmal das Ministerium für innerdeutsche Beziehungen anzuschreiben. Bitte lassen Sie uns in einigen Wochen wissen, welches Ergebnis Ihre Bemühungen hatte. Ich bitte Sie ebenso herzlich um Verständnis dafür, daß ich Ihnen keinen direkteren Weg zeigen kann. Eine Publikation würde nach unserer Überzeugung in diesem Fall jedoch nur schaden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hanns W. Schwarze

Dokument 5:

Nach den bereits gestellten Anträgen auf Familienzusammenführung wendet sich Frau Gebhardt an das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen.

Der Bundesminister antwortet:

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen

53 Bonn-Bad Godesberg,
den 23. Februar 1976
Kölner Straße 140

Frau
Marion Gebhardt
Kirchstraße 10
3165 Hänigsen

Sehr geehrte Frau Gebhardt!

Leider komme ich erst heute dazu, auf Ihren Brief vom 10. Januar 1976 zu antworten.

Ihr Schicksal war mir bekannt, denn Sie erhielten durch die besonderen Bemühungen der Bundesregierung um politische Häftlinge die Ausreisegenehmigung in die Bundesrepublik Deutschland.

In der Übersiedlungsangelegenheit Ihrer Tochter hatte sich in der Tat zunächst eine günstige Entwicklung abgezeichnet. Es hat dann aus Gründen, die auf seiten der DDR liegen, die auch Ihnen bekannten Schwierigkeiten, die offensichtlich bis heute andauern, gegeben.

Die Angelegenheit soll nunmehr erneut überprüft werden. Bitte stellen Sie mir zu diesem Zweck die bei Ihnen vorhandenen Unterlagen — Ihre Tochter betreffend — zur Verfügung. Dies bezieht sich sowohl auf behördliche Schreiben und Urkunden als auch auf von Ihnen mit Rechtsanwälten geführten Schriftwechsel.

Bitte unterrichten Sie mich so schnell wie möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Plewa

Dokument 6:

Frau Gebhardt antwortet auf ein Ersuchen der DDR-Behörden, «für ihre in der DDR lebende Tochter» Unterhalt zu bezahlen.

An den
Rat der Stadt Leipzig
des Stadtbezirkes Süd
Abt. Heimerzieh.-Ref. Jugendhilfe
703 Leipzig
Schenkendorfstr. 10-14

Marion Gebhardt
3165 Hänigsen, d. 24. 5. 76
Sandgrubenweg 2

Sehr geehrte Frau Hagel!

In der vorigen Woche wurde mir in unserem Rathaus ein Brief von Ihnen vorgelesen, dessen Inhalt es ist, daß ich für meine Tochter Jacqueline Pohle, geb. 1.02.69. Unterhalt zahlen soll. Wie Sie sicher wissen, bin ich am 24.07.74 **legal** in die BRD ausgereist, wobei mir vom Staatssicherheitsdienst der DDR in Karl-Marx-Stadt und von meinem hiesigen Rechtsanwalt, Herrn Jürgen Stange, versichert wurde, daß meine Tochter Jacqueline in einem halben Jahr nachkommt. Dieses ist **leider** bis heute noch nicht geschehen. Ich kämpfe vom ersten Tag meines Hierseins darum, daß ich meine Tochter hier haben kann, jedoch bis jetzt leider ohne Erfolg.

Aus diesem o. g. Grund sehe ich nicht ein, für meine Tochter Unterhalt zu zahlen. Übrigens muß, lt. dem Gericht des Stadtbezirks Süd der Stadt Leipzig, der Vater meiner Tochter Jacqueline Herr Klaus Pohle, 703 Leipzig, Stöckardstr. 23 für den Unterhalt des Kindes sorgen. Dies wurde bei meiner Ehescheidung schriftlich festgelegt.

Finden Sie es nicht etwas sehr kühn, von mir Unterhalt für mein Kind zu verlangen, obwohl ich mir seit 2 Jahren die Finger wund schreibe, um meine Tochter hier bei mir zu

haben, und nicht einmal weiß, wo sie jetzt lebt? Auch jeder Brief, den ich bisher an das Kinderheim nach Romschütz geschrieben habe, ist unbeantwortet geblieben.

Da ich bisher versucht habe, auf allen möglichen schriftlichen Wegen, meine Tochter Jacqueline bei mir haben zu können und die Behörden der DDR es jedoch bisher abgelehnt haben, das Kind bei seiner Mutter leben zu lassen, empfinde ich es als eine Unverschämtheit von Ihnen, von mir Unterhalt zu verlangen.

Ich weiß seit 2 Jahren und 6 Monaten nicht, wo mein Kind lebt, wie es ihm geht, und wie es aussieht. Sie haben nicht einmal die Adresse des Kinderheimes, wo meine Tochter jetzt lebt, mitgeteilt.

Seelisch bin ich krank vor Sehnsucht nach meinem Kind und lebe seit dem 24.07.74 von Beruhigungsmitteln, da ich nicht verstehen kann, daß ich mein Kind nicht selbst großziehen kann, sondern es dem Staat überlassen muß, welcher mich ausgewiesen hat. Da ich auf legalem Weg in die BRD gekommen bin und mein Kind über alles liebe, werde ich nicht aufhören, zu versuchen, meine Tochter herüberzubekommen.

Über folgendes wäre ich Ihnen unendlich dankbar, wenn Sie mir die Adresse des Kinderheimes, in dem Jacqueline jetzt lebt, mitteilen würden.

Hochachtungsvoll

Unterschrift: Marion Gebhardt

P.S. Eine Abschrift dieses Briefes geht an den Minister für innerdeutsche Beziehungen, eine zweite an meinen Westberliner Rechtsanwalt, Herrn Jürgen Stange

Dieser Brief blieb bis heute ohne Antwort.

Dokument 7:

**Frau Gebhardt wendet sich im Sommer 1976 weiter an die Öffentlichkeit und an die Behörden.
Sie schreibt Eingaben und Briefe.**

Ihre Tochter muß in der DDR bleiben.

An das Marion Gebhardt
Zweite Deutsche Fernsehen 3165 Hänigsen, d. 23.06.76
Anstalt des öffentl. Rechts Sandgrubenweg 2
Chefredaktion — ZDF Magazin
6500 Mainz
Postfach 4040

Betrifft: Veröffentlichung meines Kampfes um die Ausreisegenehmigung meiner Tochter Jacqueline Pohle, geb. 1.02.69 aus der DDR in die BRD.

Sehr geehrte Herren!

Vielen Dank für Ihren o. a. Brief, über den ich sehr erfreut war.

Sämtliche von Ihnen angegebenen Adressen habe ich angeschrieben, aber bisher leider keine Hilfe von einer dieser Institutionen erhalten.

Ich bitte Sie nochmals, meinen Fall, den ich Ihnen in meinem Brief an Sie vom 20. Februar d. Jahres, beschrieben habe, im ZDF-Magazin zu veröffentlichen.

Ich bin seelisch vollkommen am Ende und hoffe sehr auf Ihre Hilfe.

Auf einen baldigst günstigen Bescheid hoffend,
verbleibe mit freundlichen Grüßen

Unterschrift: Marion Gebhardt

CDU/CSU-Fraktion
des Deutschen Bundestages

53 Bonn, 30.6.1976

Frau
Marion Gebhardt
Sandgrubenweg 2
3165 Hänigsen

Sehr verehrte Frau Gebhardt,

für Ihr Schreiben vom 16. Juni 1976 danke ich Ihnen im Auftrag von Herrn Professor Dr. Abelein sehr herzlich. Herr Prof. Abelein hat sich sofort an den Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen gewandt, damit dieser gegenüber den DDR-Behörden die Freigabe Ihrer Tochter erwirkt. Sobald uns von seiten des Ministeriums Antwort vorliegt, werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Rüdtenklau

An die Marion Gebhardt
Gesellschaft f. Menschenrechte 3165 Hänigsen, d. 24.6.76
6000 Frankfurt am Main Sandgrubenweg 2
Bockenheimer Anlage 12

Betrifft: Genehmigung der Ausreise meiner Tochter
Jacqueline Pohle, geb. am 1.02.69
aus der DDR in die BRD.

Ich, Marion Gebhardt, möchte Sie von ganzem Herzen bitten, mir in der folgenden Situation mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Am 24. Juli 1974 wurde ich nach verschiedenen Antragstellungen und nach 7-monatiger politischer Haft von den DDR-Behörden in die BRD ausgewiesen.

Von den Behörden der Staatssicherheit der DDR in Karl-Marx-Stadt, wo ich die letzten 14 Tage meiner Haftzeit verbrachte, sowie vom Westberliner Rechtsanwalt, Herrn Jürgen Stange, wurde mir zugesichert, daß meine Tochter Jacqueline innerhalb eines halben Jahres ebenfalls in der BRD ist.

Aber alle Versprechungen waren umsonst bisher und alle Hoffnung, mein Kind bei mir haben zu können, vergebens! Leider lebt meine inzwischen 7-jährige Tochter bis heute noch in der DDR in einem Kinderheim, da ich drüben keine Verwandten mehr habe und selbst Pflegekind war. Vom ersten Tag meines Hierseins in der BRD kämpfe ich um mein Kind, indem ich verschiedene Behörden anschrrieb, aber alles war bisher umsonst.

Ich habe meine Tochter seit 2½ Jahren nicht mehr gesehen, weiß nicht einmal wo sie lebt, und bin nervlich und seelisch vollkommen auf dem Nullpunkt angelangt, sodaß ich zur Zeit nur von Beruhigungsmitteln leben muß. Ich schrieb auch an das ZDF-Magazin und bat um die Veröffentlichung meines Falles. Von dieser Seite aus erfuhr ich Ihre Adresse und habe nun wenigstens wieder einen kleinen Hoffnungsschimmer, daß Sie mir dazu verhelfen können, mein Kind nach den langen seelischen Quälereien endlich auf legalem Weg bei mir haben zu können, ehe ich diesen Weg illegal tun muß und dadurch vielleicht noch andere Menschen mit gefährde.

Denn eines werde ich niemals zulassen, daß dieser mir so verhaßte DDR-Staat mir mein ganzes Leben zerstört und mein eigenes Kind großzieht.

Ich bitte Sie nochmals ganz inständig, mir in dieser Angelegenheit zu helfen.

Sie sind meine letzte Hoffnung!

In der Hoffnung, einen baldigst günstigen Bescheid von Ihnen zu erhalten

verbleibt mit den herzlichsten Grüßen
gez. Marion Gebhardt

Dokument 8:

Marion Gebhardt bittet den Bundeskanzler um Hilfe. Das Bundeskanzleramt antwortet am 6.8.1976:

BUNDESKANZLERAMT

53 Bonn 12, den 6. August 1976

222 - K 4511 /76

(Bei Antwort bitte angeben)

Postfach
Fernruf 56 ...
oder 561 (Vermittlung)

BUNDESKANZLERAMT POSTFACH 53 BONN 12

Frau
Marion Gebhardt
Sandgrubenweg 2

3165 Hänigsen

Sehr geehrte Frau Gebhardt,


für Ihren an den Herrn Bundeskanzler gerichteten Brief vom 21. Juli 1976 danke ich Ihnen verbindlich.

Die Bundesregierung ist, wie Sie wissen, schon seit einiger Zeit bemüht, Ihr Anliegen voranzubringen.

Allerdings ist dazu unbedingt erforderlich, daß Sie Schriftwechsel mit der DDR oder sonstige Unterlagen von DDR-Organen dem zuständigen Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen zur Verfügung stellen. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die über die Erziehungsrechtslage Auskunft geben können. Ohne derartige Informationen können sinnvolle Verhandlungen mit der DDR nur schwerlich geführt werden. Auch erst dann ist es möglich, die Erfolgsaussichten genauer zu beurteilen.

Bitte halten Sie engen Kontakt mit dem Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, das Ihr Anliegen gewissenhaft verfolgt und Sie in Ihrem eigenen Interesse jederzeit sachverständig beraten wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Dr. Fleck)

Alle vorhandenen Unterlagen zum Fall Gebhardt liegen seit 1974 vor, Die DDR-Regierung behält jene Unterlagen zurück die beweisen:

- 1. Marion Gebhardt ist der Erziehungs- u. Sorgeberechtigte Elternteil des Kindes Jacqueline Pohle.*
- 2. Marion Gebhardt hat nicht ihr Kind im Stich gelassen, sondern wurde gewaltsam von ihrem Kind getrennt.*
- 3. Jacqueline Pohle wird das Schicksal aufgezwungen als Heimkind aufzuwachsen.*

BERICHT

über Weg und Schicksal von Frau Yonan geb. Püschel und ihres Sohnes Aristoteles

- 1966 — Das Kind Aristoteles wird in Berlin geboren. Frau Püschel bemüht sich dreimal bei den DDR-Behörden um eine Erlaubnis den Vater von Aristoteles zu heiraten. Alle Anträge werden abgelehnt.
- 1968 — Frau Yonan flüchtet auf dem Weg über mehrere Länder aus der DDR und läßt ihren Sohn Aristoteles geb. am 19.10.66 in der Obhut ihrer Eltern die in Berlin (Ost) wohnen.
- 1969 — Die Eltern von Frau Yonan dürfen im Juni dieses Jahres einen legalen Rentnerbesuch in der Bundesrepublik ohne das Kind Aristoteles antreten. Sie verbleiben in der Bundesrepublik. Persönliche Versuche von Frau Yonan, das Kind nach Berlin (West) zu holen, scheitern. Aristoteles wird am 26.9.69 in ein Kinderheim gebracht. Frau Yonan beantragt gleichzeitig bei den Behörden der DDR und der Bundesrepublik bzw. Berlin (West) die Familienzusammenführung mit ihrem Sohn.
- 1970 — Das Jugendamt Treptow/Berlin (Ost) fordert Frau Yonan auf, die Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt zu erteilen. Frau Yonan lehnt ab. Die DDR-Behörden gestatten keine Familienzusammenführung mit ihrem Sohn.
- 1972 — Erneut wird Frau Yonan über das Amtsgericht Schöneberg Berlin (West) von der DDR-Seite aufgefordert die Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt zu erteilen. Im Mai des gleichen Jahres entscheidet das Kreisgericht Treptow Berlin (Ost): Die Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt wird durch Urteil ersetzt. Das rechtskräftige Urteil wird zwar nach Berlin (West) geschickt, gelangt jedoch nicht in die Hände von Frau Püschel. Einsicht in den Text des Urteils erhält sie erst im Januar 1976.
- 1973-76 — Frau Yonan bemüht sich bei Behörden und in der Öffentlichkeit weiter um die Familienzusammenführung mit ihrem Sohn.
- 1976 — Frau Yonan erfährt daß ihr Kind bei Pflegeeltern in der DDR lebt. Seit Monaten erhält auch Frau Yonan keine Erlaubnis mehr nach Berlin (Ost) einzureisen.

Anschrift:
Gabriele Yonan
Wermuthweg 5
1 Berlin 47



*Frau Gabriele Yonan,
geb. Püschel*



*Aristoteles Püschel ist jetzt
10 Jahre alt.*

Dokument 1:

Bescheid über die Notaufnahme von Frau Gabriele Püschel im Land Berlin (West)

Der Leiter des Bundesnotaufnahmeverfahrens in Berlin

1 Berlin 48, den 12. November 1969

Marienfelder Allee 66-80

Telefon 775 2001

Reg. Nr. 861 653

Einmalige Unterstützung der Bundesregierung

von je 150,- DM - insgesamt 150,- DM -
heute ausbezahlt.

1 Berlin 48, den 24. NOV. 1969

Herr
Frau
Fräulein P ü s c h e l , Gabriele

geb. am 18. 9. 1944 in Quedlinburg/Harz Staatsangeh. deutsch

letzter Wohn- bzw. Aufenthaltsort Ostberlin

Beruf Dolmetscherin Familienstand ledig

ausgewiesen durch Reisepaß

Begründung:

Die Antragstellerin hat die Aufenthaltserlaubnis auf Grund eines Rechtsanspruchs gemäß § 1 Abs. 2 des Notaufnahmegesetzes (besondere Zwangslage) erhalten.

Die Antragstellerin, von Beruf Dolmetscherin, ist seit 1968 als solche tätig gewesen.

Nach eigenen Angaben hat sie keiner politischen Massenorganisation angehört.

Zu ihrem Antrag vom 3.11.1969 erklärte die Antragstellerin, sie sei nach Verlassen des politischen Machtbereichs der SBZ (Sowjetische Besatzungszone) im Oktober 1968 am 20.6.1969 in die Bundesrepublik Deutschlands eingereist.

Hierzu führte sie aus:

In der SBZ sei ihr jede Möglichkeit einer freien Entwicklung ihrer Persönlichkeit und eines Fortkommens in ihrem Beruf genommen worden. Trotz ihrer Sprachbegabung habe man sie nicht zur Oberschule zugelassen; sie habe daher ihr Abitur an der Volkshochschule ablegen müssen. Eine Zulassung zum Universitätsstudium sei ihr gleichfalls verweigert worden; es sei ihr jedoch gelungen, durch intensives Selbststudium derartig gute Fortschritte zu machen, daß sie die Sprachprüfungen in Spanisch und Französisch habe ablegen können. Trotz dieser Erfolge habe man ihr in der Folgezeit keine Berufschancen als Dolmetscherin geboten. Außerdem habe sie einen griechischen Staatsangehörigen kennengelernt, der Vater ihres im Oktober 1966 geborenen Kindes sei; dieser studiere in Berlin (West). Alle ihre Bemühungen, zu dem Vater ihres Kindes nach Berlin (West) übersiedeln zu können, seien vergeblich gewesen. In dieser Situation habe sie keinen anderen Ausweg gesehen, als einen fremden Paß zu fälschen. Mit dieser Manipulation, die ihr — wäre sie bekanntgeworden — eine mehrjährige Freiheitsstrafe eingetragen hätte,

habe sie es ermöglicht, in einen Staat mit einer westdeutschen Konsularvertretung zu flüchten. Mit Hilfe dieser Konsularvertretung sei sie dann später in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Nach § 1 Absatz 2 des Notaufnahmegesetzes (NAG) darf Personen die Notaufnahme nicht verweigert werden, die aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin, geflüchtet sind, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen und dort nicht durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

Die glaubhaft vorgetragene Schilderung der Antragstellerin ließ erkennen, daß sie — trotz ihrer erwiesenen Sprachbegabung — keine Förderung in ihrer Ausbildung und weiteren beruflichen Entwicklung erfahren hat, weil sie sich den politischen Forderungen des kommunistischen Systems in der SBZ nicht hat beugen wollen. Man hatte ihr im Gegenteil alle erdenklichen Schwierigkeiten bereitet und sich über die selbstverständlichen humanitären Rechte zum Nachteil der Antragstellerin hinweggesetzt. Dem Aufnahme-Ausschuß erschien daher die Flucht der Antragstellerin verständlich und hielt ein Verbleiben in der SBZ für unzumutbar. Somit war ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 1 Absatz 2 des Notaufnahmegesetzes festzustellen.

Es wurde daher entschieden, wie geschehen.

Die Verhandlung hat in Anwesenheit der Antragstellerin stattgefunden.

gez. Unterschriften

Anschrift:

1 Berlin 45, Lipaerstr. 31 b/Merkhof

Dokument 2:

Frau Püschel beantragt sofort im November 1969 die Familienzusammenführung mit ihrem Sohn Aristoteles. Die Behörden bestätigen diesen Antrag.

Der Bundesminister 1 Berlin 15, den 25.11.69
für innerdeutsche Beziehungen Bundesallee 216-218

Sehr geehrte Frau Püschel,

wie bei Ihrem Besuch in meinem Hause mit meiner Mitarbeiterin Frau Illig, besprochen, habe ich der Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport über Ihr Anliegen berichtet.

Anbei reiche ich das beigelegte Foto Ihres Sohnes zurück und bitte Sie um Nachricht, sobald Sie von dem Jugendamt Bescheid erhalten sollten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag gez. Hoesch

Gleichzeitig mit dem Antrag an die Behörden setzt Frau Püschel auch die Ost-Berliner Seite in Kenntnis. In der Folgezeit bemühte sich Frau Püschel durch zusätzliche Gesuche an West-Berliner und DDR-Behörden um die Zuführung ihres Kindes. Frau Püschel bietet den Ost-Berliner Behörden wiederholt Unterhaltsleistungen an — eine Antwort erhält sie darauf nicht.

Dokument 3:

Frau Püschel beauftragt zusätzlich zur Regelung ihrer Familienzusammenführung den Rechtsanwalt Jürgen Stange, Berlin (West). Herr Stange bestätigt diesen Auftrag.

Jürgen Stange
Rechtsanwalt

Berlin, den 12. Mai 1970
Gu

Sehr geehrte Frau Püschel!

Hiermit bestätige ich Ihnen, daß ich seit geraumer Zeit mit der Zusammenführung Ihres noch in der DDR wohnhaften Kindes Aristoteles Püschel, geb. am 19.10.1966 befaßt bin.

Meine Tätigkeit in dieser Angelegenheit erfolgt im Auftrage amtlicher Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Senats von Berlin.

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens vermag ich leider noch nicht anzugeben, wann mit einer Ausreisegenehmigung für Ihren Sohn gerechnet werden kann.

Hochachtungsvoll
Rechtsanwalt

Der weitere Verlauf des Falles Püschel bestätigt leider die Erfolglosigkeit dieses Versuches. Der Rechtsweg, in Angelegenheiten die Bürger beider deutscher Staaten betreffen, erweist sich auch hier zwar formal möglich, praktisch aber als unwirksam und erfolglos.

Dokument 4:

Zwei Jahre nach der Trennung von ihrem Sohn wird Frau Püschel auf dem Amtsweg über die Berliner Behörden (Ost und West) aufgefordert, ihr Kind zur Adoption freizugeben.

BEZIRKSAMT NEUKÖLLN VON BERLIN

Abt. Jugend und Sport - Amtsvormundschaft -

GeschZ.: Jug II A 1 - LS P 237

(Angabe bei Antwort erbeten) Schr/Schg

Frau
Gabriele P ü s c h e l

1 Berlin 47
Wermuthweg 5

BERLIN-NEUKÖLLN, den 25. Nov. 1970

Postanschrift:

1 Berlin 44

Karl-Marx-Straße 83, 85 (Rathaus) Zimmer 277

Fernruf: 62 02 91, App. 334

(963) (nur im Innenbetrieb)

Sehr geehrte Frau Püschel!

Vom Jugendamt Treptow sind wir aufgefordert worden, Sie zu uns zu bitten, damit Sie hier eine Erklärung hinsichtlich der Freigabe Ihres Sohnes Aristoteles Püschel, geb. 19.10.1966, zur Adoption unterschreiben.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

(Schreiber)
Ltd. Stadtvormund

Frau Püschel gibt die geforderte Erklärung nicht ab. Informiert sofort über ihre Ablehnung

- a) die Ost-Berliner Behörden
- b) den Senat von West-Berlin
- c) Rechtsanwalt Stange.

Weitere 2 Jahren zeichnet sich folgendes Ergebnis ab:

Der Adoptionsversuch der Ost-Berliner Behörden wird zunächst gebremst, aber die Familienzusammenführung mit ihrem Sohn bleibt weiterhin erfolglos.

Dokument 5:

Der Rat des Stadtbezirkes Treptow Berlin (Ost) eröffnet den Rechtsstreit gegen Frau Püschel. Im Wege der Amtshilfe wird Frau Püschel zur Vernehmung vor das Amtsgericht Schöneberg, Berlin (West) geladen.

Geschäftsstelle des
Amtsgerichts Schöneberg

Berlin 62 Schöneberg
Grüneburgstraße Nr. 21
Ferns. 26 40 51

den 14. Jan. 1972

Geschäftsnummer: 25 A 1 1972

Fernruf:

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende
Geschäftsnummer anzugeben!

Frau
Gabriele Püschel

1 Berlin 47

Wermuthweg 5

Ladung

In dem Rechtsstreit

Rat d. Stadbez. Berlin-Treptow r./l. Püschel

sollen Sie über — folgende — ~~die auf der Anlage bezeichneten~~ Frage ver-
nommen werden:

Wie wurde die Erziehung und Versorgung des minderjährigen
Kindes nach dem 30.8.1969 gewährleistet?

Welche finanziellen Leistungen wurden durch die Verklagte
für das Kind getätigt?

Wird durch die Verklagte nunmehr die Einwilligung zur Annah-
me an Kindes Statt erteilt oder aus welchen Gründen nicht
Sie werden daher auf

den 11. Februar 1972

09.30 Uhr.

Dokument 6:

Protokoll der Vernehmung von Frau Püschel vor dem Amtsgericht Schöneberg (West).

Nichtöffentliche Sitzung 1 Berlin 62- Schöneberg,
des Amtsgerichts Schöneberg den 11.2. 1972
75 A-R 72.72-

Gegenwärtig:
AGR. Kromschinsky, Richter,
Justizang. Hartung, als UdG.

In Sachen
Rat des Stadtbezirks Treptow ./. Püschel
erschien bei Aufruf

Die Beklagte wurde — zur Wahrheit ermahnt — auf die Strafbarkeit einer uneidlichen falschen Aussage und die Möglichkeit einer Beeidigung sowie auf die Bedeutung des Eides hingewiesen und sodann, wie folgt, vernommen:

Z. P.:

Gabriele Püschel — Yonan, geboren am 18.9.1944, Studentin, wohnhaft in Berlin-Rudow, Wermuthweg 5.

Ich will aussagen.

Z. S.

Bei meinem Weggang aus Ost-Berlin hatte ich meinen Sohn ARISTOTELES in der Obhut meiner dort lebenden Eltern zurückgelassen. Sie hatten sich bereiterklärt, für das Kind zu sorgen und es zu betreuen. Das haben sie in der Folgezeit auch getan. Seit Juli 1969 leben meine Eltern in West-Berlin. Seitdem ist mein Sohn nicht mehr bei ihnen, sein Aufenthalt ist mir nicht einmal bekannt.

Seitdem ich seit November 1969 in West-Berlin lebe, habe ich mich wiederholt schriftlich und mündlich erboten, meinen Sohn zu mir zu nehmen und auf diese Weise für seinen Unterhalt aufzukommen. Auch bis zur Übersiedlung meines Sohnes zu mir wollte ich meiner Unterhaltsverpflichtung nachkommen und habe das schriftlich und mündlich mehrfach angeboten bzw. anbieten lassen. Auf keines dieser Anerbieten habe ich aber bisher eine Antwort erhalten. Deshalb konnte ich auch nicht wissen, wohin Unterhaltsbeiträge zu zahlen gewesen wären.

Auch heute kann ich nur wiederholen, daß ich mit einer Adoption meines Sohnes keinesfalls einverstanden sein werde. Ich bin seit 1969 bemüht, im Wege der Familienzusammenführung die Übersiedlung des Kindes zu mir zu erreichen. Deshalb vermag ich auch nicht einzusehen, warum das Kind durch Dritte adoptiert werden soll, obwohl ich als seine Mutter mich immer bereiterklärt habe, das Kind zu mir zu nehmen. Ich vermag daher keinen Grund zu erkennen, warum mir das Kind vorenthalten werden soll.

Da ich eine Klageschrift bisher nicht erhalten habe, kann ich mich zum Klageantrag nicht äußern.

s. g. u. g.

gez. Kromschinsky

gez. Hartung

Dokument 7:

Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Treptow (Ost) gegen Frau Püschel vom 11.5. 1972

Das Stadtbezirksgericht
Berlin-Treptow
Aktenzeichen: 850 F 135.71
Eingegangen, 20. Juni 1972

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Rechtsstreit des Rates des Stadtbezirks
Berlin-Treptow
Abt. Volksbildung/
Ref. Jugendhilfe
1193 Berlin, Neue Krugallee 4,

Streitwert: 500,— M

Verkündet am 11.05.1972

gez. Bürler, Schriftführer
Prozeßbevollmächtigte ./.

gegen die Frau Gabriele Püschel, 1 Berlin, Wermuthweg 5,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Vogel
1136 Berlin, Reiler Str. 4

wegen Annahme an Kindes Statt hat die Zivilkammer des
Stadtbez.gerichts Berlin-Treptow

auf die mündliche Verhandlung vom 11.05.1972

durch Richter als Vorsitzende Hucke, Frau Pauly, Referentin, als Schöffen Herr Bürger, Mechaniker,
für Recht erkannt:

1. Die Einwilligung der Verklagten der Annahme an Kindes Statt für das Kind Aristoteles Püschel, geb. am 19. Okt. 1966 wird ersetzt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden der Verklagten auferlegt.

Tatbestand:

Die Verklagte ist die Mutter des am 19.10.1966 außerhalb der Ehe geborenen Kindes Aristoteles Püschel. Die Geburt des Kindes wurde vom Standesamt Berlin-Mitte unter der Reg.-Nr- 3692/66 registriert.

Die Verklagte verließ am 30.08.1968 ohne Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Deutsche Demokratische Republik. Gem. § 104 Familiengesetzbuch wurde vom Referat Jugendhilfe des Rates des Stadtbezirks Berlin-Prenzlauer Berg die Pflugschaft angeordnet.

Der Kläger trägt vor:

Die Verklagte überließ im Jahre 1968 die Erziehung und Versorgung des Kindes ihren damals 55- bzw. 68jährigen Eltern. Ihr war bekannt, daß diese aufgrund ihres Alters und Gesundheitszustandes dieses nicht versorgen konnten. In der folgenden Zeit hat die Verklagte nichts unternommen, um die Versorgung des Kindes zu sichern. Zur Unterstützung für die Großeltern wurde aus dem Staatshaushalt eine Pflegegeldsumme bereitgestellt. Die Großeltern haben nach einer Reise im Sommer 1969 dem Ref. Jugendhilfe mitgeteilt, daß sie nicht wieder an ihren

Wohnort zurückkehren. Die durch die Großeltern bevollmächtigte Bürgerin bot keine Gewähr für eine ordentliche Erziehung und Betreuung des Kindes. Nach einem vorübergehenden Heimaufenthalt konnte das Kind Aristoteles im Oktober 1969 in eine Familie in Pflege gegeben werden. Das Kind hat sich gut in diese Familie eingelebt. Es besteht zwischen den Pflegeeltern und dem Kind eine enge soziale Bindung. Die Pflegeeltern sind an der Adoption des Kindes sehr interessiert.

Es wird eingeschätzt, daß das Kind nunmehr sein Elternhaus gefunden hat. Es lebt in gesicherten Verhältnissen. Über das Bezirksamt Berlin-Neukölln, Abt. Jugend und Sport/Jugendamt, wurde die Verklagte zur Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt befragt. Sie legte dar, daß sie nicht bereit sei, die Einwilligung zu geben.

Dem Referat Jugendhilfe ist nicht bekannt, ob die Verklagte einen Antrag auf Zuführung des Kindes gestellt hat. Zusammenfassend wird die Klage auf Ersetzung der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt damit begründet, daß:

1. die Verklagte selbst ihr Kind ohne ausreichende Sicherstellung verlassen hat,
2. die Annahme an Kindes Statt beantragt ist,
3. es dem Wohl des Kindes entgegensteht, wenn der sich durch die Abwesenheit der Verklagten entstandene Rechtsgrundlage nicht Rechnung getragen wird.

Der Kläger beantragt deshalb,

1. die Einwilligung der Verklagten zur Annahme an Kindes Statt ihres Kindes Aristoteles Püschel, geb. am 19.10.1966, zu ersetzen,
2. die Kosten des Verfahrens der Verklagten aufzuerlegen.

Die Verklagte beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Verklagte führt dazu aus:

Seitdem sie seit November 1969 in West-Berlin lebt, hat sie sich wiederholt schriftlich und mündlich erboten, ihren Sohn zu sich zu nehmen und auf diese Weise für seinen Unterhalt aufzukommen. Damals ließ sie ihren Sohn in der Obhut ihrer Eltern. Sie hatten sich bereiterklärt, für das Kind zu sorgen und es zu betreuen.

Das Stadtsitzungsgericht
Berlin-Treptow

Aktenzeichen: B50 F 135.71
(Bei Eingaben stets anzuführen)

20. JUNI 1972

Im Namen des Volkes!

1 n 8. 77

In dem Rechtsstreit de g

Streitwert:

500,- M

Verkündet

- Prozeßbevollmächtigte

am 11.05.1972

caz. Müller
Schriftführer

gegen d ie

Frau Gabriele Püschel,
1 Berlin, Werthweg 5,

- Prozeßbevollmächtigte

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Vogel,
1136 Berlin, Reiler Str. 4,

wegen

Annahme an Kindes Statt

hat d ie Zivilkammer

des Stadtsitzungsgerichts Berlin-Treptow

auf die mündliche Verhandlung vom

Seit Juli 1969 leben ihre Eltern in West-Berlin. Seitdem ist ihr Sohn nicht mehr bei ihnen.

Sie hat sich auch mehrfach angeboten, auch bis zur Übersiedlung ihres Sohnes zu ihr Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen. Auf keines dieser Anerbieten hat sie bisher eine Antwort erhalten. Deshalb konnte sie auch nicht wissen, wohin Unterhaltsbeträge zu zahlen gewesen wären. Sie muß auch heute wiederholen, daß sie mit einer Adoption ihres Sohnes keinesfalls einverstanden ist. Sie ist seit 1969 bemüht, im Wege der Familienzusammenführung die Übersiedlung des Kindes zu sich zu erreichen.

Deshalb vermag sie auch nicht einzusehen, warum das Kind durch Dritte adoptiert werden soll, obwohl sie als Mutter sich immer bereiterklärt hat, das Kind zu sich zu nehmen. Sie vermag daher keinen Grund zu erkennen, warum ihr das vorenthalten werden soll.

Es wurde Beweis erhoben durch Vernehmung der Verklagten als Partei.

Entscheidungsgründe:

Die auf § 70 Abs. 1 Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik gestützte Klage war zulässig und führte zum Erfolg.

Die Verklagte hat ihre Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt für das Kind Aristoteles Püschel verweigert, Gem § 70 FGB kann die Einwilligung ersetzt werden, wenn die Verweigerung dem Wohle des Kindes entgegensteht bzw. wenn sich aus dem bisherigen Verhalten des Elternteils ergibt, das ihm das Kind und seine Entwicklung gleichgültig sind.

Die Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils zur Annahme an Kindes Statt ist ein schwerwiegender Eingriff in die Rechte eines Elternteils. Andererseits ermöglicht diese Maßnahme, daß ein tatsächliches Eltern-Kind-Verhältnis begründet und das Kind dadurch alle Vorteile einer Familienerziehung haben wird.

Nach der Richtlinie Nr. 25 des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik ist der gesetzliche Tatbestand erfüllt, wenn von den vorgesehenen Voraussetzungen eine erfüllt ist.

Nachdem in der Beweisaufnahme die getroffenen Feststellungen zu den derzeitigen und künftigen Lebensverhältnissen des Kindes Aristoteles gewürdigt wurden, kann die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt dem

Wohle des Kindes entspricht. Die Verklagte hat das Kind nur in den ersten beiden Lebensjahren betreut und erzogen. Während dieser Zeit haben sich zwischen dem Kind und der Verklagten nicht solche engen Bindungen entwickeln können, die einer endgültigen Loslösung mit allen rechtlichen Konsequenzen entgegenstehen würden.

Die Verklagte verließ im August 1968 ihr Kind, ohne die Gewißheit zu haben, daß durch ihre Eltern keine ausreichende Betreuung und Erziehung gesichert ist. Sie stellte ihre persönlichen egoistischen Interessen in den Vordergrund und hat die ihr obliegenden elterlichen Pflichten in der folgenden Zeit nicht mehr wahrgenommen. Daraus ist die Schlußfolgerung zu ziehen, daß sie gegenüber der Entwicklung ihres Kindes gleichgültig ist.

Zwar hat sie in ihrer Parteivernehmung zum Ausdruck gebracht, daß sie gewillt ist, das Kind zu sich zu nehmen. Aber ihrer Absicht kann nicht entsprochen werden, da zwischen ihr und dem Kind, mit dem sie seit 1968 nicht zusammenlebt, keinerlei Bindungen bestehen.

Das Kind lebt seit 1969 in einer Familie, die den Antrag auf Annahme an Kindes Statt stellte und stark daran interessiert ist. Es hat sich zwischen dem Kind und den Pflegeeltern ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis entwickelt. Die Herausnahme des Kindes aus diesem Familienverband würde für das Kind und die Pflegeeltern, die anstelle der Verklagten die elterlichen Pflichten in jeder Beziehung uneigennützig übernommen und verantwortungsvoll erfüllt haben, eine besondere Härte bedeuten.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß die Verweigerung zur Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt dem Wohle des Kindes entgegensteht.

Da die Voraussetzungen zur Ersetzung der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt nach § 70 Abs. 1 FGB in Übereinstimmung mit der Richtlinie Nr. 25 des Obersten Gerichts der DDR vorliegen, ist eine weitere Beweiserhebung durch Einholung einer Auskunft beim Ministerium des Inneren ohne Einfluß auf diese Entscheidung.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 44 Familienverfahrensordnung in Verbindung mit § 91 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig. Sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch einen beim Stadtgericht von Groß-Berlin zugelassenen Rechtsanwalt beim Stadtbezirksgericht Berlin-Treptow mit Begründung eingelegt werden.

gez. Hucke

gez. Pauly

gez. Bürger

Das Urteil des Gerichts geht nicht auf die verschiedenen Ursachen ein, die Frau Püschel zum Verlassen der DDR motiviert haben.

Ohne Erwähnung bleibt, daß Frau Püschel den Vater ihres Kindes nicht heiraten konnte, weil ihr von den DDR-Behörden die Heiraterlaubnis dreimal verweigert wurde.

Die Eltern von Frau Püschel waren, im Gegensatz zu den Feststellungen des Gerichts, beide gesund und sind es noch heute. Auch damals war der Vater von Frau Püschel noch berufstätig.

Zur Versorgung des Kindes hat Frau Püschel vor der Flucht einen größeren Geldbetrag zurückgelassen und später mehrmals Pakete geschickt und Briefkontakt unterhalten.

Auch nachdem das Kind bei Pflegeeltern untergebracht war, hat Frau Püschel wiederholt finanzielle Unterstützung angeboten, jedoch darauf keine Antwort erhalten.

Der Kläger behauptet im Urteilstext: «Dem Referat Jugendhilfe ist nicht bekannt, ob die Verklagte einen Antrag auf Zuführung des Kindes gestellt hat.»

Tatbestand ist, die Verklagte weist mehrmals ihre Anträge nach und hat dies auch vorher zu Protokoll gegeben. Das Gericht hatte davon Kenntnis.

Auch im diesem Fall wird deutlich, die natürliche, kausale Eltern-Kind Beziehung findet in der Rechtsprechung der DDR keine Anwendung und Berücksichtigung.

Dokument 8:

Der Ost-Berliner Prozeßbevollmächtigte Frau Püschels, Rechtsanwalt Vogel, zieht in einem Schreiben an Rechtsanwalt Stange (Beauftragter der Bundesregierung) vorläufige Bilanz . . .

Herrn Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Vogel
Jürgen Stange Rechtsanwalt
01 Berlin 31 1136 Berlin, am 26.6.1972
Bundesallee 42 Reller Straße 4
Rat SD/Püschel Ha/Sz — 82/72

Sehr geehrter Herr Kollege!

In obiger Angelegenheit überreiche ich Urteilsausfertigung und Protokollabschrift.

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, die nach meiner Einschätzung ergebnislos sein wird.

Ich werde ohne ausdrückliche Weisung Berufung nicht einlegen.

Ich übermittle meine Liquidation und bitte um Zahlungsvermittlung.

Mit kollegialer Hochachtung

gez. Dr. Vogel
Rechtsanwalt

Die beauftragten Rechtsanwälte legen gegen die Ost-Berliner Gerichtsentscheidung keine Berufung ein.

Vom Urteilstext erfährt Frau Püschel erstmalig im Januar 1976 nach mehrmaliger Intervention bei ihren Anwälten.

Dokument 9:

Der Bericht zum deutsch-deutschen Fall Püschel schließt mit einem «Tabellarischen Bericht» der Mutter des Kindes Aristoteles Püschel.

Familienzusammenführung von Gabriele Yonan (Geb. Püschel), Mutter von Aristoteles Püschel (geb. 19. 10. 1966).

Tabellarische Übersicht Nov. 1969 bis März 1974

- | | |
|-----------------|---|
| 12. 11. 1969 | Notaufnahmeverfahren in West-Berlin, Lager Marienfelde |
| 15. 11. 1969 | Antrag auf Familienzusammenführung beim Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (BMB) bzw. Bundeshaus West-Berlin, Frau Illig |
| 25. 11. 1969 | Bestätigung (Herr Hoesch, z. Zt. Mitarbeiter in der Ständigen Vertretung der BRD in Ost-Berlin) u. sein Bericht an die Senatsverwaltung |
| 15. 11. 1969 | Eingabe beim Staatsratsvorsitzenden der DDR — Walter Ulbricht |
| 15. 11. 1969 | Antrag auf Familienzusammenführung beim Ministerium des Innern — Ost-Berlin
Mitteilung darüber an das Bezirksamt Prenzlauer Berg Herr Stahlke (Vormund), sowie mündliches Gespräch durch eine Kontaktperson. Diese wird aufgefordert, mich zu überreden, in die DDR zurückzukehren.
Alle aufgeführten Ostberliner Behörden wurden auch von mir über meinen in West-Berlin gestellten Antrag auf FZF (Familienzusammenführung) unterrichtet. |
| 16. 12. 1969 | Schreiben an den Magistrat von Groß-Berlin, Berlin-Mitte, wegen Zusendung einer Geburtsurkunde zum Zweck der FZF. |
| 22. 12. 1969 | Trifft diese bei mir ein und wird an das Bundeshaus weitergeleitet. |
| Anfang 1970 | Frau Illig (BMB) übergibt meinen Antrag einem Mitarbeiter (Herrn Hoesch) |
| 9. 2. 1970 | Herr Hoesch übergibt weiter an Herrn Koss, Mitarbeiter des Senators für Familie, Jugend u. Sport
Von keinem der gen. Mitarbeiter erhalte ich während der Zeit bis Juni 1972 schriftl. oder mündl. Benachrichtigung über den Sachstand bzw. später über ein Scheitern der FZF. Jedoch unterrichte ich sie regelmäßig über mein weiteres Vorgehen und übersende Unterlagen |
| Jan./Febr. 1970 | Ich beauftrage Herrn Stange, Rechtsanwalt i. A. des BMB, mit der FZF. Dieser übernimmt nach Rücksprache mit BMB. Gibt mir ausdrücklich Weisung, die Öffentlichkeit nicht in Kenntnis zu setzen. |
| 12. 5. 1970 | Herr Stange bestätigt schriftl., daß er mit meiner FZF befaßt ist, kann aber noch keinen Termin für die Zuführung meines Kindes nennen. (Das Schreiben dient zur Vorlage beim Wohnungsamt zur Beschaffung einer Wohnung für mich u. mein Kind, die ich kurz darauf erhalte) |
| 12. 5. 1970 | Stange: «Meine Tätigkeit in dieser Angelegenheit erfolgt i. A. amtlicher Stellen der BRD und des Senats v. Bln.» |
| 30. 6. 1970 | Ich melde mein Kind in der geplanten KITA (Kindertagesstätte) der FUB (Freie Universität Berlin) an |
| kurz darauf | Herr Stange verlangt von meinem Verlobten (jetzigen Ehemann) eine schriftliche Adoptionsbereitschaftserklärung. Dieser ist nicht Vater meines Kindes, gibt die Einwilligung ab. Außerdem verlangt er eine ausführliche Schilderung der Umstände, die zu meiner Flucht geführt hatten. |

25. 11. 1970 Bezirksamt Neukölln übermittelt die Aufforderung des Jugendamts Treptow, Ost-Berlin, eine Erklärung hinsichtlich der Freigabe meines Kindes zur Adoption zu unterschreiben. Das verweigere ich und protestiere dagegen mdl. u. schriftlich. Protestschreiben gehen an:
Staatsrat Walter Ulbricht, DDR
Ministerium des Innern, Ost-Berlin
Jugendämter Treptow u. Prenzlauer Berg (Mein Mann überbringt das Schreiben persönlich)
außerdem informiere ich dringlich:
Herrn Stange, BMB, Senator für Fam., Jug. u. Sport, Herrn Koss
4. 1. 1971 Herr Stange an mich: «Ich werde mich bemühen, eine Adoption zu verhindern. Im übrigen stehe ich mit dem BMB in engem Kontakt.»
15. 2. 1971 Klage des Stadtbezirksgericht Treptow, Kläger: Referat Jugendhilfe beim Rat des Stadtbezirks Treptow, Referatsleiterin Frau Krebs.
Antrag: Einwilligung der Mutter zur Annahme ihres Kindes . . . an Kindes Statt wird ersetzt
Gesetzliche Grundlage: Fam.Ges.Buch der DDR Paragraph 70(1) in Verbindg. mit der Jugendhilfeverordnung § 16
(Diese Klageschrift erreicht mich durch unbekannte Verzögerung erst, nachdem ich am 11. 2. 72 zur Sache aussage, s. d.)
23. 11. 1971 Antrag an das DRK auf FZF
(Antwort am 10. 2. 1972 — DRK sieht keine weiteren Hilfsmögl.) dazu: 1972 erklärte DRK-Leiter Kurt Wagner in der Öffentlichkeit (Artikel: «1000 Kinder können nicht zu ihren Eltern»). «Die Gesprächspartner in der DDR haben sich immer auf den Standpunkt gestellt, die Eltern hätten durch ihre Flucht automatisch das Sorgerecht für ihre Kinder verloren.»
18. 11. 1971 Antrag an das Bezirksamt Neukölln, Vormundschaftsstelle, Herr Wuttke, — Ermittlung des Aufenthaltsortes meines Kindes (zweimalige Anfrage verlief negativ — Antw. v. 31. 7. 72 u. 28. 2. 72)
25. 1. 1972 Ich informiere den Senator f. Fam., Jug. u. Sport, Koss, und bitte dringend gegen Adoptionsdrohung vorzugehen. (ohne Antwort)
11. 2. 1972 Ladung zum Amtsgericht Schöneberg zwecks Äußerung zur Klageschrift (die mir bis dahin nicht vorlag). Hier erfahre ich erstmals, daß Klage gegen mich von seiten der DDR erhoben wurde. Ich äußere mich zu den vorliegenden Fragen und gebe zu Protokoll, daß ich bereits seit Nov. 1969 die Bundesregierung um FZF ersucht habe und mich weiterhin darum bemühe. In allen Schreiben an Ost-Berliner Behörden habe ich immer wieder angeboten, für den Unterhalt meines Kindes bis zur Übersiedlung zu mir sorgen zu wollen, habe darauf aber nie Antwort erhalten. Da mir der Aufenthalt des Kindes unbekannt geblieben war, konnte ich nicht wissen, wohin Unterhaltsbeiträge zu zahlen waren.
11. 5. 1972 Verhandlung am Stadtbezirksgericht Treptow
Klage: Ersetzung der Einwilligung der Verklagten zur Annahme ihres Sohnes an Kindes Statt
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. W. Vogel, Ost-Berlin
Richter: Hucke, Zivilkammer des Stadtbezirksgerichts Berlin-Treptow
«Über das Bezirksamt Berlin-Neukölln, Abt. Jug. u. Sport, wurde die Verklagte zur Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt befragt. Sie legte dar, daß sie nicht bereit sei, die Einwilligung zu geben. Dem Referat für Jugendhilfe ist nicht bekannt, ob die Verklagte einen Antrag auf Zuführung ihres Kindes gestellt hat.»
Meinem Prozeßbevollmächtigten, Herrn Vogel war das bekannt. Warum hat er das nicht deutlich gemacht?
Nach Beantragung des Klägers wird meine Aussage v. 11. 2. 72 zitiert, u. a.:
«Sie ist seit 1969 bemüht, auf dem Wege der FZF die Übersiedlung des Kindes zu sich zu erreichen.» (Warum hat das Referat Jugendhilfe diese Aussage nicht beim Mdl überprüft?)
Entscheidungsgründe: nach Richtlinie Nr. 25 des Obersten Gerichts der DDR:
«Nachdem in der Beweisaufnahme die getroffenen Feststellungen zu den derzeitigen und künftigen Lebensverhältnissen des Kindes gewürdigt wurden, kann die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt dem Wohle des Kindes entspricht. Die Verklagte hat das Kind nur (sic! Red.) in den ersten zwei Jahren betreut und erzogen. Während dieser Zeit haben sich zwischen dem Kind und der Verklagten nicht solche engen Bindungen entwickeln können, die einer endgültigen Loslösung mit allen rechtlichen Konsequenzen entgegen stehen würden.»
Urteil wurde rechtskräftig am 22. 7. 1972, ausgefertigt 8. 8. 1972
26. 6. 1972 Brief meines Prozeßbevollmächtigten Vogel an Herrn Stange: «In obiger Angelegenheit überreiche ich Urteilsausfertigung und Protokollabschrift. Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, die nach meiner Einschätzung ergebnislos sein wird. Ich werde ohne ausdrückliche Weisung Berufung nicht einlegen.»
Herr Stange, der mein Anwalt i. A. BMB war, hat diese Weisung an Herrn Vogel nicht gegeben. Auch hat er mich nicht von dem Vorhandensein eines solchen Urteils in Kenntnis gesetzt und mich über Rechtsmittel aufgeklärt. Später behauptet er, ich hatte selbst darauf verzichtet und beruft sich auf eine von einem Mitarbeiter angefertigte Aktennotiz. Ich habe niemals auf irgendwelche Rechtsmittel verzichtet, die auch nur die vage Möglichkeit einer Zuführung meines Kindes geboten hätten.
3. 7. 1972 Herr Stange bittet um meinen Besuch. Durch seinen Mitarbeiter Herrn Krüger läßt er mir im Beisein meines Mannes mündlich übermitteln, «daß nichts mehr zu machen sei».
3. 7. 1972 Daraufhin schreibe ich zwölf Briefe an:
Bundeshaus, Frau Illig (Antw. 10. 7. 72 — nicht zuständig)
Herrn Hoesch — keine Antwort
Senator Herrn Koss — keine Antwort
Bez.Amt Neukölln, Vormundschaft, Herrn Wuttke u. Schreiben an Spiegel-Redaktion, Herrn K.-H. Vater — keine Veröffentlichung.
Staatsratsvorsitzenden der DDR
Ministerium des Innern
Jugendamt Treptow, Referatsleiterin Frau Krebs
(keine dieser Stellen hat früher oder später darauf geantw. Rechtsanwalt W. Vogel — ich frage an, ob mein Mann mich zum nächsten Termin vertreten kann — ich selbst kann z. d. Zt. noch nicht nach Ost-Berlin einreisen)

Kathol. Kinderheim Katharinenstift in Ost-Berlin. Durch Nachforschungen von Freunden wurde mir bekannt, daß mein Kind durch die Fürsorge für kurze Zeit dort eingewiesen worden war, nachdem es mit staatlicher Gewalt von der durch mich beauftragten nahen Bekannten (Gisela Dreier) weggeholt worden war.
Magistrat von Groß-Berlin

13. 7. 1972 Antwort v. Herrn W. Vogel:
«Wie ich bereits Herrn Stange mitgeteilt habe, sehe ich keine Erfolgsaussichten. Ich werde deshalb auch ohne besonderen Auftrag das Urteil I. Instanz nicht angreifen. Ein weiterer Termin wird deshalb überhaupt nicht stattfinden, so daß Ihr Gatte auch zu keinem Termin zu erscheinen braucht. Im übrigen könnte dies am Ergebnis wenig ändern.»
27. 7. 1972 Brief v. Herrn Stange, worin er mir die Kopie des Schreibens v. Herrn Vogel v. 26. 6. 72 und Liquidation übersendet.
1. 9. 1972 Spiegel-Antwort: «Wie mir bei meinen Erkundigungen gesagt wurde, liegt Ihr Fall schwieriger als die meisten anderen und es scheint, als ließen sich die mittlerweile vollzogenen Tatsachen auch nicht mehr ändern.»
Herr Vater empfiehlt, mich an Bundesminister Franke zu wenden.
15. 6. 1973 Stadtbezirksgericht Treptow schickt mir direkt eine Gebührenfestsetzung.
28. 8. 1973 Ich protestiere gegen die Zahlung der Prozeßkosten, weil ich annehme, dadurch den Prozeß überhaupt anzuerkennen, beim Amtsgericht Schöneberg.
4. 9. 1973 Amtsgericht Schöneberg verweist meinen Protest an Stadtbezirksgericht Treptow Ost-Berlin
22. 1. 1974 Erneute schriftliche Zahlungsaufforderung v. Herrn Vogel
11. 3. 1974 Ich besuche die Anwaltpraxis von Herrn Vogel i. Ost-Berlin (ermöglicht durch die Amnestie der DDR für polit. Flüchtl.)
Dort erkundige ich mich bei einem Mitarbeiter nach meinem Kind. Er erklärt mir: «Ihr Kind ist adoptiert, Sie haben keine rechtliche Möglichkeit, etwas über den Aufenthaltsort oder sein Befinden zu erfahren.»
Ich bezahle die Prozeßkosten.

Antworten auf meine Eingaben und Schreiben an Behörden und Personen des öffentlichen Lebens in West-Berlin, Bundesrepublik Deutschland und Ost-Berlin.

29. 12. 1975 Regierender Bürgermeister Klaus Schütz
Verweis auf zuständige Stellen
12. 1. 1976 Rechtsanwalt Dr. W. Vogel, Ost-Berlin
stellt vier Fragen zum weiteren Vorgehen
14. 1. 1976 Bundeskanzleramt, i. A. Hoffmann
«Das BIB geht gegenwärtig allen bekannt gewordenen Fällen dieser Art sehr sorgfältig nach. Ich habe sichergestellt, daß auch Ihr Antrag in die umfassende Prüfung einbezogen wird.»
20. 1. 1976 Bayerische Staatskanzlei, Pressestelle der Bayr. Staatsregierung, Dr. Schwaabe
«Wir hoffen alle, daß die nunmehr auf dieses Thema gelenkte Aufmerksamkeit unserer Bevölkerung zu einem Fortschritt in Richtung auf mehr Menschlichkeit in der DDR führen wird
20. 1. 1976 Rechtsanwalt Stange übersendet mir auf mehrere schriftl. und eine mündl. Rücksprache eine Ausfertigung des ihm am 26. 6. 1972 durch Rechtsanwalt Vogel zugestellten Urteils
21. 1. 1976 Zentrale Erfassungsstelle Salzgitter, Oberstaatsanwalt Rethemeyer wünscht Einsicht in meine Unterlagen zwecks Erfassung.
27. 1. 1976 Bundesminister für innerdt. Beziehg., Herr Plewa antwortet erstmals nach Aufforderung durch den Bundeskanzler.
30. 1. 1976 Rechtsanwalt R. v. Wedel teilt mit, daß die evangelische Kirche sich für diese Fälle einsetzt und Herr Bischof D. Scharf ihm meinen Fall übergeben hat.
6. 2. 1976 Bundesminister der Justiz, Dr. H.-J. Vogel
übermittelt seine Teilnahme, will sich beim Bundesminister für innerdt. Bez., Franke für mich einsetzen.
9. 2. 1976 Bayerische Staatskanzlei, Dr. Baer
will sich beim Bundesminister f. innerdt. Beziehg., Franke für mich einsetzen.
10. 2. 1976 Berliner CDU, Büro des 1. Landesvorsitzenden (i. A. v. Peter Lorenz)
übersendet von mir eingereichte Unterlagen an die Bundestagsabgeordneten Dr. Marx und O. v. Wrangel
11. 2. 1976 Telefon. Benachrichtigung aus Bonn (Sekret. Reckentisch)
bittet Antwort von Herrn v. Wrangel abzuwarten
11. 2. 1976 Gesellschaft für Menschenrechte übernimmt die Angelegenheit u. bereitet ein Flugblatt (10.000 Stück) vor, u. a. öffentliche Einladung zur Generalversammlung in Frankfurt/M. am 21. 2. 76 mit Pressekonferenz.
12. 2. 1976 Bundesminister für innerdt. Beziehg., Herr Hirt
Mitteilung darüber, daß schon vor den erneuten Aktionen das Schicksal meines Kindes in seiner Dienststelle bekannt war. «Die Bundesregierung hat in all den Jahren versucht, Ihnen zu helfen. Es muß jetzt abgewartet werden, welches Ergebnis die neuerliche Überprüfung Ihres Anliegens haben wird.»
17. 2. 1976 Anfrage des Bundes Mitteldeutscher Flüchtlinge, Generalsekretär Herr Häfelein beim Bundesmin. f. innerdt. Bez. über den gegenwärtigen Sachstand meiner FZF. (von mir beauftragt)
20. 2. 1976 Bayerische Staatskanzlei, Ministerialdirigent Dr. Jaquet, teilt mit, daß sich seine Dienststelle bei Herrn Franke, Bundesminister für die Ausreise meines Kindes eingesetzt hat
20. 2. 1976 Anfrage des Bundes Mitteldt. Flüchtlinge, Herr Waechter an das ZDF, Herr Loewenthal, Bericht und Bitte um Veröffentlichung.
25. 2. 1976 Herr Plewa, Bundesmin. f. innerdt. Bez. bestätigt Eingang meines Schreibens.
27. 2. 1976 Herr v. Wedel, Rechtsanwalt hat eine neue Initiative für mich unternommen. Er arbeitet mit Herrn Dr. W. Vogel in Ost-Berlin zusammen. Über die Lage meines Kindes konnte er nichts in Erfahrung bringen.

- 4.3.1976 Ständige Vertretung der BRD in Ost-Berlin, Wilke
«In Fragen der Familienzusammenführung arbeitet die Ständige Vertretung eng mit dem Bundesministerium für innerdt. Beziehg. zusammen.»
- 8.3.1976 BMW, Plewa — Bestätigung über den Eingang meines Schreibens v. 21.2.76
- 18.3.1976 Bund Mitteldt. Flüchtlinge, Herr Häfelein
Bericht an den Bundesverband über eine persönliche Rücksprache mit Staatssekretär Herold im BMB v. 18.3.1976
«Staatssekretär Herold erklärte, der schon lange laufende Fall Püschel sei dem BMB bekannt. Einzelheiten über den Stand der Behandlung dieses Falles sei er weder im Stande noch gewillt bekanntzugeben.»
«Herold erklärte auch, daß er die Einschaltung der Öffentlichkeit und der Medien nicht scheue, aber auch keine raschen Erfolge davon erwarte.»
- 8.3.1976 Plewa an Häfelein: Verweis auf Überprüfung der «äußerst komplizierten» Angelegenheit.
- 24.3.1976 ZPO (Zentralverb. Polit. Ostflüchtlinge), Vorsitzender Herr Nagele übersendet mir Kopien der BMD-Initiative «Die zwei größten Flüchtlingsverbände in Deutschland haben sich dieser Sache angenommen, und wir werden nicht eher Ruhe geben, bis Sie Ihr Kind wieder bei sich haben.»
- 3.4.-8.4.1976 Teilnahme an einem fünftägigen Hungerstreik in Bonn u. a. gegen Zwangsadoption und Familientrennung, vorbereitet v. der GfM, Verteilung v. Flugblättern, Unterschriftensammlg.
- 6.4.1976 Einstündige Demonstration vor der Ständigen Vertretung der DDR in Bonn und Versuch der Übergabe von 3000 Unterschriften von mir an einen Mitarbeiter. Dabei kurzes Gespräch mit zwei Angestellten, die äußern, daß mein Fall schon bekannt sei und die DDR zwar zu Verhandlungen, jedoch nicht in dieser Form (Demonstration) bereit sei.
- 12.6.1976 Informationsstand der GfM in Berlin (Ku'Damm), Unterschriftssammlung und Diskussionen
- 15.6.1976 BMB, Plewa — Eingangsbestätigung meines Schreibens v. 1.6.76
«Einen — allerdings keinen sehr ermutigenden Hinweis zur Sache kann ich Ihnen bereits heute geben. Die bisherige Überprüfung gibt in der Tat wenig Anlaß zu hoffen, daß Ihr Kind in absehbarer Zeit zu Ihnen übersiedeln dürfte. Die DDR scheint nicht bereit zu sein, die einmal getroffene Entscheidung zu revidieren.»
- 12.7.1976 Deutscher Bundestagsausschuß für innerdeutsche Beziehungen Vorsitzender Herr Olaf von Wrangel
Erneute Initiative gegenüber dem BMB, Minister Franke, Abwarten einer Stellungnahme
- 16.7.1976 Herr v. Wedel, Rechtsanwalt: «Auch nach meinen vorläufigen Feststellungen ist die DDR in Ihrem Falle nicht bereit, entgegenzukommen.»
- 27.7.1976 Herr v. Wedel: «Ihre Aktionen zeugen von bewundernswürdiger Aktivität. Ob Sie damit Ihrer Sache gedient haben ist allerdings eine andere Frage. Die kirchlichen Bemühungen . . . zielen mehr auf diskrete Verhandlungen ab. Auf diese Weise haben wir jedenfalls die Parallelfälle Mubarak und Grübel gelöst. Ich fürchte, durch Ihre öffentlichen Aktivitäten ist nun unser Weg verbaut.»
- 28.7.1976 Deutscher Bundestag, Ausschuß für innerdt. Beziehg., O. v. Wrangel
«Wie Ihnen bereits das BMB (15.6.76) mitteilte, besteht wenig Hoffnung, daß Ihr noch in der DDR verbliebener Sohn in absehbarer Zeit zu Ihnen übersiedeln kann.»
- 6.8.1976 Bayrische Staatskanzlei, Dr. Jaquet
erneute Bemühungen bei Minister Franke um Ausreise, Eingeständnis, daß »wenn überhaupt, nur die offiziellen Kontakte der BRD eine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluß des Anliegens bieten.»
- 13.8.1976 Antwort Heinrich Bölls (durch seine Sekretärin), aus gesundheitlichen Gründen und zahlreichen Verpflichtungen kann er sich meiner Angelegenheit nicht annehmen. Übersendet mir außerdem sein Buch «Polit. u. literar. Essays»
- 21.9.1976 Bayrische Staatskanzlei, Dr. Jaquet
BMB teilte mit, «daß nach den bisherigen Überprüfungen wenig Aussicht besteht, eine Genehmigung für die Übersiedlung des Kindes zu erreichen. Die DDR schein nach gegenwärtiger Einschätzung der Situation nicht bereit zu sein, die einmal getroffene Entscheidung zu revidieren.»
Er verweist dann auf den «derzeit wenig aussichtsreichen» Weg über BMB.
- 23.9.1976 BMD, Häfelein — hat inzwischen eine Stellungnahme des Ministerialdirektor Kreutzer (Bundeshaus) vorliegen und kommt zur Erkenntnis:
1. Der Adoptionsbeschluß ist rechtskräftig und müßte, wenn die Verhältnisse sich ändern sollten, rückgängig gemacht werden.
2. Die Bundesregierung kann diesen Adoptionsbeschluß nicht rückgängig machen
Einladung zu einer gelegentlichen Rücksprache in Bonn.

Alle Eingaben, die ich Anfang Januar 1975 an die nachfolgend angeführten zuständigen Stellen in Ost-Berlin schickte, blieben unbeantwortet.

1. Eingabe an den 1. Vorsitzenden der SED, Erich Honecker
2. Eingabe an die Ministerin und Vorsitzende des Volksbildungsministeriums der DDR, Margot Honecker
3. Schreiben an den Leiter der Ständigen Vertretung der DDR in Bonn, Michael Kohl
4. Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR für mich und mein Kind
5. Übersendung aller Kopien der o. gen. Eingaben an Herrn Kohl (Ost)

Von allen aufgeführten und zitierten Antwortbriefen sowie meinen eigenen Schreiben liegen die Originale bzw. Kopien zur Einsicht vor.

Gabriele Yonan, geb. Püschel
Wermuthweg 5
1000 Berlin 47, Tel. 604 76 99

Dieser Bericht bedarf keines Kommentars.
Vielleicht aber —
den Kommentar seiner Leser.

Bericht

über Weg und Schicksal der Familie Schütze

- 1968 — Der dritte Versuch Herrn Schütze's aus der DDR zu fliehen gelingt. Seiner Frau, einen anderen Fluchtweg benutzend, mißlingt die Flucht und sie wird in der DDR zu einer 10-monatigen Gefängnisstrafe verurteilt. Im Dezember 1968 versucht Herr Schütze seine Familie in die Bundesrepublik zu holen, das mißlingt und das Ehepaar Schütze wird erneut zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Die drei Kinder der Familie Schütze werden in dieser Zeit von den Großeltern betreut.
- 1971 — Das Ehepaar Schütze wird aus der Haft entlassen und in die Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Den Kindern wird die Ausreise mit den Eltern verweigert und sie müssen in der DDR zurückbleiben. Das Nachfolgen der Kinder wird, nach Erledigung der Formalitäten, zugesichert. Später wird bekannt, daß bereits im Mai 1971 als das Ehepaar Schütze noch in DDR-Haft war, ein anderes Ehepaar den Antrag auf Adoption des Kindes Svetlana gestellt hatte. Bereits im Juli 71 wird das Ehepaar Schütze aufgefordert, dem Rat des Kreises Stassfurt (DDR) die **Einwilligung** zu erklären, daß ihr Kind Svetlana an Kindes Statt angenommen werden kann. Diese Forderung lehnt das Ehepaar Schütze ab.
- 1972 — Die Kinder des Ehepaars Schütze werden immer noch in der DDR zurückgehalten. Über die inzwischen tätigen Anwälte macht die DDR-Seite deutlich, daß erst ein Verzicht auf das Kind Svetlana, den Weg zu einer Übersiedlung der Schütze-Kinder Ramona und Simone zu ihren Eltern eröffnet.
- 1973 — Das Kreisgericht Stassfurt (DDR) fordert erneut die Eltern zur Freigabe von Svetlana zur Adoption auf. Das Amtsgericht Celle (Bundesrepublik) antwortet darauf nach Anhörung der Eltern, abschlägig. Am 10. August 1973 verkündet das Kreisgericht Stassfurt (DDR) das Urteil: Die Einwilligung des Ehepaars Schütze zur Annahme des Kindes Svetlana an Kindes Statt, **wird ersetzt**. Gegen diese Entscheidung legt der DDR Rechtsanwalt Braun im Auftrag des Ehepaars Schütze, **Berufung** ein.
- 1974 — die Berufung gegen das Urteil wird als **unzulässig** verworfen. Bereits am 26.4.74 wird der Stadt Celle mitgeteilt, daß die Adoption des Kindes Svetlana vollzogen wurde. Die Geschwister Svetlanas werden auch erst 1974 zu ihren Eltern in die Bundesrepublik entlassen. Anschrift: Fam. Schütze, Butterstieg 2, 3101 Nienhagen



Das Ehepaar Ilse und Dieter Schütze

Dokument 1:

Der Rat des Kreises Staßfurt (DDR) fordert das Ehepaar Schütze auf, ihre Tochter Svetlana zur Annahme an Kindes Statt freizugeben

Eheleute Ilse und Dieter Schütze, wohnhaft
Celle, Neustadt 63

Das Kind Svetlana Schütze, geb. 6. 11. 67, befindet sich mit Zustimmung der Eheleute Schütze in einer fremden Familie. Da die Annahme an Kindes Statt beabsichtigt wird, bitten wir, die Eltern zur Abgabe der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt zu veranlassen und uns die Erklärung zu übersenden.

Wir bedanken uns im voraus.

Zum Zeitpunkt dieser Aufforderung befindet sich das Ehepaar Schütze einen Monat in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Behauptung, Svetlana befinde sich mit Zustimmung des Ehepaares Schütze in einer fremden Familie, ist nicht zutreffend.

Zutreffend ist aber, das Ehepaar Schütze hat bei den DDR-Behörden beantragt, gemeinsam mit allen drei Kindern die DDR zu verlassen.

Die Kinder, so wurde von DDR-Seite zugesichert, sind bis Weihnachten 1971 bei ihren Eltern.

Die Eheleute Schütze wollen bereits die erforderlichen Schritte unternommen haben, um die drei Kinder zu sich zu holen.

Im Auftrage:
gez. Hayder
Sozialoberinspektorin

Dokument 2:

Das Jugendamt der Stadt Celle, Bundesrepublik Deutschland lehnt im Namen des Ehepaares Schütze den DDR-Antrag ab.

— Jugendamt —
51 40 10 sch-Ha/Kr —

3.8.71
376

Rat des Kreises Staßfurt
— Jugendhilfe —
X 325 Staßfurt
Bernburger Str. 13

Svetlana Schütze, geb. 6.11.1967
20 12 65/St

Auf Ihr Schreiben vom 16.7.1971 wird Bezug genommen. Mit Herrn Schütze wurde gesprochen. Er erklärte, daß er und seine Frau nie daran gedacht hätten, Svetlana zur Adoption abzugeben. Die Eheleute Schütze sind in die Bundesrepublik gekommen, haben ihre Kinder Ramona, geb. 24.12.65, Simone, geb. 16.12.66, und Svetlana zurücklassen müssen. Ramona und Simone seien bei der Großmutter Feid, Staßfurt, Bindemannstr. 4, untergebracht, Svetlana im gleichen Hause bei einer Familie Wasserthal.

Dokument 3:

Das Ehepaar Schütze beauftragt vorsorglich Rechtsanwälte mit der Regelung ihrer Familienzusammenführung.

Alfred Musiolik
Rechtsanwalt und Notar

1 Berlin 31, 9. August 1971
Uhlandstraße 137

Herrn
Dieter Schütze
31 Celle
Neustadt 63

Sehr geehrter Herr Schützel!

Die Lebensbescheinigung reiche ich zurück.

Die Unterzeichnung der Urkunde im Gebiet der DDR ist nicht möglich. Vielleicht können Sie aber dieses Schreiben der zuständigen Behörde mit vorlegen und dadurch erreichen, daß Sie Erfolg haben.

Ich weiß, daß Ihre drei Kinder sich noch im Gebiet der DDR befinden; sie konnten, als Sie hierher auf Grund der besonderen Bemühungen gelangt sind, noch nicht gleich mitkommen. Die Familienzusammenführung läuft und wird entweder noch im Laufe dieses oder aber spätestens in der ersten Hälfte des nächsten Jahres durchgeführt sein können. Entsprechende Bemühungen sind längst eingeleitet.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Rechtsanwalt
gez. A. Musiolik

Jürgen Stange
Rechtsanwalt

Berlin, den 8. Nov. 1971

Herrn
Dieter Schütze
31 Celle
Neustadt 63

Sehr geehrter Herr Schütze,

Herr Rechtsanwalt Musiolik hat mir Ihr Schreiben sowie das Schreiben Ihrer Frau Schwiegermutter zugeleitet.

Nach meinen Informationen ist die Ausreise Ihrer Kinder genehmigt. Die Ausreise dürfte bis Anfang des kommenden Jahres erfolgen. Den Brief, den Ihre Frau Schwiegermutter erhalten hat, kann ich mir nicht erklären. Es wäre jedoch gut, wenn sie einmal Herrn Rechtsanwalt Dr. Vogel (Berlin-Friedrichsfelde, Reiler Straße 4) aufsucht und seinen Rat einholt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt
gez. J. Stange

Dokument 4:

Brief des Rechtsanwaltes Vogel (DDR) v. 9.2.72 an das Ehepaar Schütze

Dr. Wolfgang Vogel
Rechtsanwalt

1136 Berlin, 9.2.1972

Herrn
Dieter Schütze
031 Celle
Neustadt 63

Sehr geehrter Herr Schütze!

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 7.1.1972 kann ich Ihnen heute mitteilen, daß ich diese ganze Angelegenheit nochmals überprüft habe. Es gibt da zu Ihren Darstellungen einige erhebliche Widersprüche.

Die Behörden in Staßfurt gehen davon aus, Sie hätten Ihre Frau und Ihre drei kleinen Kinder zunächst im Stich gelassen. Später habe Ihre Frau die Kinder allein zurückgelassen. Erst Nachbarn seien durch das Weinen der Kinder aufmerksam geworden. Die Kinder seien dann bei Frau Feit geblieben. Frau Feit seien die Erziehungsaufgaben über den Kopf gewachsen. Darum habe sie eine Frau Wasserthal aus Staßfurt darum gebeten, wenigstens die kleine Svetlana aufzunehmen. Das ist dann auch geschehen. Es existieren darüber unter dem 20.12.1968 Aufzeichnungen. Frau Wasserthal ist später die Pflegschaft übertragen worden. Es hat sich niemand gekümmert, insbesondere nicht um Unterhaltszahlungen.

Diese Umstände waren bei Ihrer Haftentlassung noch nicht bekannt. Sie haben sich erst später herausgestellt. Auch Sie haben nicht davon gesprochen.

Nachdem sich Svetlana jetzt nahezu drei Jahre in Pflegschaft befindet, und die leiblichen Eltern so gut wie überhaupt nicht kennt, wird man die getroffene Pflegschaftsregelung nicht abändern können. Dies gilt um so mehr, als es die Behörden durchaus in der Hand haben, Ihnen mit der oben angeführten Begründung das Erziehungsrecht zu nehmen.

Sie sollten den ganzen Sachverhalt nochmals überdenken und überlegen, ob Sie bezüglich Svetlana der derzeitigen Regelung zustimmen. Dann könnte ich bezüglich Ihrer Kinder Simone und Ramona die Familienzusammenführung weiter betreiben. Sie sollten sich in dieser Hinsicht durch Herrn Rechtsanwalt Stange beraten lassen, mit dem Sie ja wohl ebenfalls korrespondieren. Mit Drohungen und unüberlegtem Verhalten jedenfalls kommen Sie nicht weiter.

Mit Hochachtung

Rechtsanwalt
gez. Dr. Vogel

Die DDR verzögert entgegen ihren Zusagen die Familienzusammenführung. Nun wird deutlich, Verzicht auf das Kind Svetlana ist der Preis für die Zuführung der Kinder Simone und Ramona.

Dokument 5:

Im Juli 1973 wird das Ehepaar Schütze erneut zur Abgabe der Adoptionseinwilligung aufgefordert.

Fam. Schütze gibt beim Amtsgericht Celle Bundesrepublik Deutschland zu Protokoll:

Amtsgericht Celle

Celle, den 26. Juli 1973

Gegenwärtig:

Richterin Fischer als Richter
Justizangestellte Karthaus
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Es erschienen ausgewiesen durch die Ladung die Eheleute Schütze Dieter und Ilse, aus Celle, Neustadt 63.

Der Inhalt der Klagschrift wurde den Eheleuten Schütze bekanntgegeben. Beide Eheleute erklärten:

Wir sind nicht damit einverstanden, daß Svetlana adoptiert wird. Wir haben bereits als wir noch in Haft in der DDR waren, einen Rechtsanwalt aus West-Berlin eingeschaltet, und zwar RA Stange. RA Stange hat zusammen mit einem RA aus der DDR unsere Ausweisung erreicht. Er bemüht sich außerdem um die Ausweisung für unsere 3 Kinder. Außer Svetlana haben wir noch 2 Töchter im Alter von 7 und 6 Jahren. Für diese beiden Töchter soll die Ausweisung genehmigt sein. Die beiden sollen jedoch erst dann zu uns dürfen, wenn wir in die Adoption der Svetlana einwilligen. Wir wollen aber nicht, daß Svetlana adoptiert wird. Wir wollen, daß alle 3 Kinder zu uns kommen.

Als wir in Haft genommen wurden, versorgte meine Mutter — die des Herrn Dieter Schütze — die 3 Kinder. Da dies etwas viel wurde, kam Svetlana zunächst an den Wochenenden zu Wasserthals, die im selben Haus wie

die Großmutter von Svetlana wohnten. Als wir Ende Mai 1971 aus der Strafhaft entlassen wurden, wurde uns zugesichert, daß alle 3 Kinder bis Weihnachten 1971 in die Bundesrepublik kommen sollten. Dies wurde uns von der Staatssicherheit Karl-Marx-Stadt zugesichert. Hierzu ist es dann nicht gekommen, weil Wasserthals Svetlana behalten wollten.

v. g. Fischer und Karthaus

Dokument 6:

Der Prozeßvertreter der Eheleute Schütze, Rechtsanwalt Braun (DDR), wird über die Versprechungen der DDR, die Kinder nachkommen zu lassen, unterrichtet.

Herrn Rechtsanwalt 9.11.1973
Wolfgang Braun
325 Staßfurt DDR

Betr.: AZ: 10 173 Angelegenheit Schütze

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der obigen Sache teile ich ergänzend zu meinem Schreiben vom 30.10.1973 mit:

Die Zusicherungen, daß die Kinder nachkommen würden, sind beim Staatssicherheitsdienst Karl-Marx-Stadt gemacht worden.

Herr Schütze kennt die Namen der Beamten nicht.

Die Erklärungen sind jedoch in Gegenwart der beiden nachfolgend benannten Zeugen abgegeben worden:

Rudi Freier 2093 Stelle b/Hamburg, Badenweg 40,
Ingo Christan, 2351 Guntz, Im Hambori 12 (Ort muß noch genauer nachgeprüft werden.)

Beide Zeugen sind zusammen mit Herrn Schütze ausgewiesen worden. Frau Schütze weiß nur noch, daß ihr selbst die Zusicherung von drei Beamten gegeben worden ist, und zwar einem in Zivil und zwei in Uniform.

Es waren zwei andere Frauen zugegen, die ebenfalls mit ausgewiesen worden sind. Frau Schütze weiß im Augenblick nur deren Vornamen Sigrid und Hannelore. Sie bemüht sich, noch die vollen Namen zu erfahren.

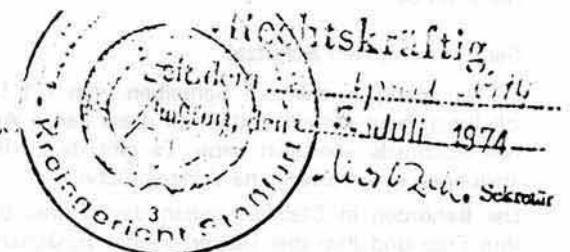
Im übrigen beachte ich Ihr Schreiben vom 5.11.1973. Das Klima scheint allerdings im Augenblick nicht sehr günstig zu sein.

Ihr ergebener Kollege
gez. Dr. Erhard Blanke
Rechtsanwalt

Dokument 7:

**Urteil des Kreisgerichts Staßfurt (DDR)
vom 10.8.1973 gegen das Ehepaar Schütze.**

U R T E I L
IM NAMEN DES VOLKS



Verkündet am:
10. August 1973

gez. Scharmann
Schriftführerin

In dem Rechtsstreit

des Rates des Kreises Staßfurt

- Referat Jugendhilfe -

- vertreten durch die Referatsleiterin
Frau Bauer -

Kläger,

g e g e n

die Eheleute Dieter und Ilse Schütze,
wohnhaft in 031 Calle, Neustadt 65,

Abschrift

Das Kreisgericht

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

Verkündet am: 10. August 1973
gez. Scharrmann, Schriftführerin

In dem Rechtsstreit
des Rates des Kreises Staßfurt, Referat Jugendhilfe,
vertreten durch die Referatsleiterin Frau Bauer, — Kläger

gegen

die Eheleute Dieter und Ilse Schütze
wohnhaft in 031 Celle, Neusradt 63, — Verklagte

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Braun, Staßfurt

wegen Ersetzung der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt

hat die Zivilkammer des Kreisgerichts Staßfurt auf die mündliche Verhandlung vom 7.8.1973, an der teilgenommen haben:

Richter Menzler, — als Vorsitzender

Frau Schröder und Herr Gallinat, — als Schöffen
für Recht erkannt:

1. Die Einwilligung der Verklagten zur Annahme des minderjährigen ehelichen Kindes Svetlana Schütze, geb. am 6.11.1967, an Kindes Statt wird ersetzt.
2. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Verklagten zu tragen.

Tatbestand

Die Verklagten sind die leiblichen Eltern des minderjährigen ehelichen Kindes Svetlana Schütze geb. am 6.11.1967.

Bis zu ihrer Wohnsitznahme in der BRD besaßen die Verklagten ihren Wohnsitz in Staßfurt Kr. Staßfurt. Nach dem Wohnsitzwechsel von der DDR in die BRD verblieb das Kind Svetlana mit seinen Geschwistern bei einer Verwandten in Staßfurt. Gegenwärtig lebt das Kind Svetlana im Haushalt der Eheleute Wasserthal. Diese Eheleute haben den Antrag auf Annahme des Kindes Svetlana Schütze an Kindes Statt gestellt. Die Verklagten haben die Abgabe der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt verweigert.

Der Kläger hat erklärt: Das Kind Svetlana lebe seit Juni 1968 im Haushalt der Eheleute Wasserthal. In dieser Familie habe es sich zu einem lebensfrohen, geistig aufgeweckten, körperlich altersentsprechend entwickelten Kind herangebildet. Die Eheleute Wasserthal wären in der Lage, das Kind Svetlana allseitig zu fördern. Sie hätten im Mai 1971 Antrag auf Annahme des Kindes an Kindes Statt gestellt. Die leiblichen Eltern des Kindes Svetlana, die nach der Entlassung aus dem Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft geworden sind, würden die Abgabe der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt verweigern. Diese Verweigerung entspreche nicht dem Wohle des Kindes, so daß Klage auf Ersetzung der Einwilligung geboten sei.

Der Kläger stellt den Antrag,

die Einwilligung der Verklagten zur Annahme des Kindes Svetlana Schütze geb. am 6.11.1967 an Kindes Statt zu ersetzen.

Die Verklagten haben keine Erklärung abgegeben und keine Anträge gestellt. Sie waren in der Verhandlung durch einen Rechtsanwalt, als bestellten Prozeßvertreter, vertreten.

Es ist Beweis erhoben worden durch zeugenschaftliche Vernehmung der Zeugen Jürgen und Lieselotte Wasserthal. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 7.8.1973 Bezug genommen. Im weiteren wird auf das mündliche und schriftliche Vorbringen der Prozeßbeteiligten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die sachliche Zuständigkeit des Kreisgerichts Staßfurt zur Entscheidung des Rechtsstreits ergibt sich aus § 52 GVG. Danach ist das Kreisgericht, soweit örtlich zuständig, zur Entscheidung aller Familienrechtssachen in erster Instanz befugt. Die örtliche Zuständigkeit ist im § 26 (2) FVerfO begründet, da die Verklagten ihren Wohnsitz in der BRD haben und der Sitz des Klägers im Zuständigkeitsbereich des Kreisgerichts gelegen ist.

Die auf § 70 (1) FGB gestützte Klage war begründet. Sie führte deshalb zum Erfolg. Das Kind Svetlana kam im September 1968 in die Familie der Zeugen Wasserthal. Die Zeugen sahen das Kind als ihr leibliches Kind an und brachten ihm elterliche Liebe entgegen. Dadurch bildete sich ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis heraus. Die Zeugen leben in einer stabilen Ehe, sie sind lebensstüchtige und arbeitsame Bürger, weshalb sie in der Lage sind, das Kind Svetlana zu einem verantwortungsbewußten Menschen zu erziehen. Sie stellten im Mai 1971 einen Antrag auf Annahme des Kindes Svetlana an Kindes Statt.

Das Kind Svetlana kennt seine leiblichen Eltern nicht. Es würde deshalb für seine weitere Entwicklung nachteilig sein, sobald es die ihm gewohnte Lebensumwelt aufgeben müßte.

Die Ersetzung der Einwilligung der Verklagten zur Annahme an Kindes Statt entsprach deshalb dem Wohl des Kindes Svetlana. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Verklagten als unterliegende Partei gem. § 44 (1) FVerfO in Verbindung mit § 91 zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Parteien innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Kreisgericht Staßfurt durch einen Rechtsanwalt Berufung einlegen.

gez. Menzler

gez. Schröder

gez. Gallinat

Ein erheblicher Teil der Tatbestandsfeststellungen ist unzutreffend. Die Beklagten haben sowohl Erklärungen abgegeben wie auch Anträge gestellt. Der Prozeßvertreter RA Braun wurde zur Sache nicht gehört. Seine Beordnung zum Termin am 7.8.73 ist erst am 30.7.73 erfolgt.

Die Interessen des Kindes werden in der Verhandlung nicht geprüft, sondern vorrangig die Interessen des Ehepaares die an der Adoption des Kindes interessiert sind.

Die Tatsache der Trennung des Kindes von seinen Geschwistern findet keine Erwähnung.

Dokument 8:

Der Prozeßbeauftragte, Rechtsanwalt Braun, Staßfurt (DDR) geht in Berufung gegen die kreisgerichtliche Entscheidung v. 10.8.73.

Wolfgang Braun, Rechtsanwalt 325 Staßfurt,
den 4.12.1973

Herren
Rechtsanwälte und Notare
G. v. Lenthe, Dr. G. Klapproth,
Dr. K. Blanke, Dr. K.-H. Vogel
und Dr. E. Blanke
031 Celle
Trift 31 / Postfach 113

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Angelegenheit Schütze übersende ich Ihnen anliegend 2 Abschriften meiner heute von mir gefertigten Berufungsschrift. Leider hat sich bisher auf mein Schreiben vom 5.11.1973 Herr Kollege Dr. Jürgen Stange, Berlin 31, Bundesallee 42, nicht gemeldet und mir auf meine Fragen nicht geantwortet.

Ich möchte Ihnen nicht verhehlen, daß ich mir von der Berufung keinen all zu großen Erfolg verspreche. Solange die Entscheidung im Berufungsverfahren noch nicht vorliegt, ist noch immer Zeit, um auf der Ebene eines Gespräches zwischen den Zentralinstanzen beider deutschen Staaten zu einer Regelung dieses Falles zu kommen. Die derzeitige politische Situation scheint allerdings einer solchen Regelung nicht gerade günstig zu sein. Im Interesse der Sache darf jedoch nach dieser Richtung nichts unver sucht gelassen werden.

Mit kollegialer Hochachtung!

gez. W. Braun
Rechtsanwalt

WOLFGANG BRAUN
Rechtsanwalt 325 Staßfurt, den 4.12.1973

Aktz.: 10173 — Br./S.

An das Kreisgericht
Staßfurt

In Sachen
Schütze ./ . Schütze

überreiche ich die mir inzwischen zugegangene Vollmacht der Beklagten auf mich und lege gegen das Urteil des Kreisgerichts Staßfurt vom 10. August, mir zugestellt am 7.11.1973,

Berufung

ein, mit der ich beantrage,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Weiter beantrage ich,
mich den Beklagten für die Berufungsinstanz beizuordnen und ihnen einstweilige Kostenbefreiung zu bewilligen.

Ich war durch Beschluß des Gerichts vom 30.7.1973 den Beklagten so kurzfristig beigeordnet worden, daß es mir vor dem Termin nicht mehr möglich war, mit den Beklagten überhaupt in

Verbindung zu treten. Mein darauf gestützter Vertagungsantrag wurde abgewiesen. Wenngleich es nicht stimmt, wie im angefochtenen Urteil ausgeführt wird, daß ich für die Beklagten keine Sachanträge gestellt habe, denn ich habe ausweislich des Protokolls Klageabweisung beantragt, so ist es doch richtig, daß den Beklagten im erstinstanzlichen Verfahren kein rechtliches Gehör gewährt worden ist und es deshalb weder ihnen noch mir für sie möglich war, sich zur Sache zu äußern. Dies allein ist bereits ein so schwerwiegender Verstoß gegen die sozialistische Gerechtigkeit, daß daraufhin die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils alleine gestützt werden kann. Gerade da die Beklagten durch die Verweigerung des Rechtshilfeersuchens durch das Amtsgericht in Celle zur Sache nicht gehört worden sind, war es umso zwingender notwendig, mir als ihrem beigeordneten Vertreter ausreichend Gelegenheit zu geben, mich mit ihnen in Verbindung zu setzen. Dies konnte nicht einfach durch eine nur formal gebliebene Beiordnung ersetzt werden.

Die Beklagten haben mir inzwischen folgenden Sachverhalt unterbreitet, den ich hiermit dem Gericht vortrage:

Die beklagte Ehefrau hat am Tage vor dem Fluchtversuch ihrer Nachbarin mitgeteilt, sie wolle ein paar Tage ihren Vater besuchen, der etwa 4 km von Staßfurt entfernt in Rathmannsdorf wohnte. In den Fluchtplan selbst hat sie die Nachbarin nicht eingeweiht.

Die damals erst 1/2 Jahr alte Svetlana hat die beklagte Ehefrau nicht in der Kinderkrippe untergebracht, weil sie sie nicht immer so früh aus dem Schlaf reißen wollte. Deshalb hatte sie mit der auf derselben Etage wohnenden Nachbarin, Frau Zeug, verabredet, daß diese sich das Kind täglich gegen 7.00 Uhr herüberholte. Von den drei Wohnungsschlüsseln hatte einen deshalb diese Nachbarin. Das Kind wurde also ständig während der Abwesenheit der beklagten Ehefrau von der Nachbarin betreut. Deshalb konnte sie davon ausgehen, daß die Nachbarin, wie an jedem anderen Tage, gegen 7.00 Uhr in die Wohnung gehen werde, um Svetlana zu sich zu holen.

Beweis: Zeugnis der Frau Zeug, Staßfurt, Bindenmannstr. 4. Die beklagte Ehefrau hätte dann, wenn ihre Flucht gelungen wäre, sich am nächsten Tag vom Gebiet der Bundesrepublik aus mit der Nachbarin telefonisch in Verbindung gesetzt und auch sofort Verbindung zu den Behörden der DDR aufgenommen, um ihre Kinder nach zu bekommen. Das alles ist selbverständlich nicht gut durchdacht gewesen und die Beklagten hätten sich bei einigermaßen richtiger Einschätzung der Lage auch sagen müssen, daß unter den gegebenen Umständen die Zuführung ihrer Kinder zumindestens auf ganz erhebliche Schwierigkeiten gestoßen wäre und sich möglicherweise sehr lange hingezögert hätte. Den Vorwurf aber, der ihnen offenbar unausgesprochen gemacht wird, daß sie Svetlana hilflos ihrem Schicksal überlassen hätten, kann man ihnen mit Sicherheit nicht machen.

Die Beklagten berufen sich zusätzlich auch insoweit auf den Inhalt der Strafakten. Sie haben damals die gleiche Schilderung gegeben und deshalb können die Strafakten zum Beweis für das Vorgetragene herangezogen werden.

Die Beklagten sind nach Verbüßung ihrer Strafe bzw. nach Teilverbüßung ausgewiesen worden. Sie haben dabei die Ausweisung «mit 3 Kindern» beantragt. Bei der Ausweisung des beklagten Ehemannes gab es deshalb noch Auseinandersetzungen. Als er auf Transport gehen sollte, fragte er, wo die Kinder bleiben. Er erhielt die Antwort, daß dies noch nicht geregelt sei. Es seien noch Formalitäten zu erledigen. In spätestens einem Jahr würden die Kinder jedoch folgen. Der beklagte Ehemann hatte erst angenommen, daß seine beklagte Ehefrau, von deren vorheriger Ausweisung er wußte, mit den Kindern ausgewiesen worden sei. Als er erfuhr, daß die Kinder noch nicht gleich mit gekommen seien, erklärte er: «Ich gehe nicht ohne die Kinder». Er erhielt

wiederum zur Antwort, daß noch Formalitäten zu erledigen seien. Daraufhin weigerte sich der beklagte Ehemann, überhaupt zu gehen und benahm sich dabei vor Erregung so undiszipliniert, so daß er einen Tag Einzelhaft erhielt. Als ihm am nächsten Tag erklärt wurde, es hat keinen Zweck, Krach zu machen, das ändert nichts, spätestens Weihnachten sind die Kinder da, war er bereit, sich auf den Transport schicken zu lassen.

Die Beklagten hatten den Kollegen Dr. Wolfgang Vogel, 1136 Berlin, Reiler Straße 4, beauftragt, für sie die Zuführung der Kinder zu regeln. Der Kollege Vogel hat mit dem in Westberlin lebenden Kollegen Dr. Jürgen Stange, 01 Berlin 31, Bundesallee 42, zusammengearbeitet. Von beiden Anwälten ist im Auftrage der Beklagten der Versuch gemacht worden, alle 3 Kinder, darunter auch besonders Svetlana, nachkommen zu lassen. Die Beklagten haben auch von sich aus von der Bundesrepublik die Verbindung zu ihren Kindern zu halten versucht. Soweit Svetlana in Frage kommt, konnte ihr Kontakt zu dem Kind nur darin bestehen, sich bei der Großmutter Feith und der Familie Wasserthal über das Kind zu erkundigen. Die Verbindung zur Großmutter Feith ist aber nicht gut. Die Großmutter schreibt wenig. Die Beklagten haben häufig Pakete geschickt. Trotzdem hat die Großmutter Kritik geäußert, daß sich die Beklagten nicht genügend um ihre Kinder gekümmert hätten. Familie Wasserthal war an der Aufrechterhaltung der Verbindung zu den Beklagten nicht interessiert, wie die Beklagten jetzt wissen deshalb, weil diese von Anfang an beabsichtigten, das Kind als eigenes aufzuziehen und zu adoptieren. Sie haben deshalb selbstverständlich mit Fleiß alles getan, um den Kontakt abzubreaken. Sie haben sich geäußert, die Beklagten seien noch jung und sollen sich weitere Kinder zulegen.

Im Jahr 1972 hat eine Tante der Beklagten, namens Frau Erika Hahn hier die Eheleute Wasserthal aufgesucht, um sich nach dem Kind zu erkundigen. Dabei wollte sie dem Kind Geschenke, insbesondere Kleidungsstücke aushändigen, die die Beklagten ihrem Kind zukommen lassen wollten. Sie wurde jedoch von den Eheleuten Wasserthal mit dem Bemerkten abgewiesen: «Wir sind die Eltern, Schützer existieren nicht mehr, wir brauchen keine Sachen».

Durch Schreiben des Referates Jugendhilfe haben die Beklagten erfahren, daß eine Adoption des Kindes Svetlana durch die Eheleute Wasserthal beabsichtigt sei. Sie haben eine solche Adoption abgelehnt, weil sie auf ihr Kind nicht verzichten wollten, nähere Einzelheiten haben sie nicht erfahren, insbesondere deshalb nicht, weil das Rechtshilfeersuchen jetzt vom Amtsgericht Celle nicht bearbeitet wurde.

Dieser beweisbare Sachvortrag ist bei der Entscheidung zu Grunde zu legen, ob die Voraussetzungen des § 70 FGB vorliegen, die Verweigerung zur Adoption also dem Wohl des Kindes entgegensteht, oder ob aus dem Verhalten der Beklagten sich ergibt, ob die Entwicklung des Kindes ihnen gleichgültig ist.

Das angefochtene Urteil bezieht sich in der Begründung lediglich darauf, daß die Ersetzung der Einwilligung der Beklagten dem Wohl des Kindes entspricht. Die Prüfung beruht aber auf der einen einseitigen Stellungnahme des Referates Jugendhilfe und der unbestrittenen Tatsache, daß die Eheleute Wasserthal, die das Kind gern adoptieren wollen, sich bisher um sein Wohl gekümmert haben. Unberücksichtigt mußte dabei das bisher nicht bekannte Vorbringen der Beklagten bleiben, das aber in die allseitige Würdigung mit einzubeziehen ist.

Zunächst steht nach dem vorgetragenen und unter Beweis gestellten Sachverhalt eindeutig fest, daß die 2. Alternative des § 70 FGB nicht vorliegt. Den Beklagten kann und muß man zwar den Vorwurf machen, daß sie, soweit ihr Kind in Frage

kommt, außerordentlich leichtsinnig und kurzsichtig gehandelt haben, nicht aber, daß ihnen das Kind und seine Entwicklung gleichgültig sind. Dem steht ihr laufendes Bemühen entgegen, daß ihnen das Kind wieder zugeführt werden möge. Dem steht auch entgegen, daß sie nur unter der Zusicherung, die ihnen allseitig gemacht wurde, das Kind würde nach Erfüllung gewisser Formalitäten alsbald zugeführt werden usw., mit ihrer Ausweisung einverstanden waren. Vor die klare Alternative gestellt, mit ihren Kindern zusammen hier zu bleiben oder ohne ihre Kinder ausgewiesen zu werden, hätten sie sich eindeutig für das Erstere entschieden.

Die Frage, was dem Wohl des Kindes am besten dient, kann zunächst nur auf der natürlichen Grundlage beantwortet werden, daß dies die Verbindung zu seinen Eltern ist. Diese haben nicht nur ein natürliches Recht auf ihr Kind, sondern das Kind hat auch ein natürliches Recht, bei seinen Eltern zu sein, dort aufzuwachsen und dort erzogen zu werden. Wenn das Kind auch jetzt noch zu klein ist, um selber Stellung nehmen zu können, um überhaupt zu wissen, was um es vorgeht, so wird doch eines Tages bestimmt der Zeitpunkt kommen, wo es erfahren wird, daß die Familie Wasserthal nicht seine wahren Eltern sind, wenn es tatsächlich von diesen adoptiert werden sollte. Es ist in der Beweisaufnahme zur Sprache gekommen, daß das Kind Svetlana nach wie vor die Verbindung zu seinen den Kindergarten besuchenden Geschwistern hält und daß auch die natürliche Verbindung zu seiner Großmutter weitergeht. Es ist also geradezu unausweichlich, daß es bereits in verhältnismäßig jungen Jahren den wirklichen Sachverhalt erfährt und es könnte dann, wenn ihm zum Bewußtsein kommt, daß es von seinen Eltern getrennt wurde, einen seelischen Schock erleiden, der durch noch so viel Liebe und Fürsorge durch die Familie Wasserthal nicht wieder aufgewogen werden kann. Diese immerhin nicht fernliegende Möglichkeit muß mit erwogen werden, wenn man prüft, was dem Wohl des Kindes entspricht. Noch so große Liebe und Fürsorge durch leiblich fremde Personen können auf die Dauer die enge Bindung eines Kindes zu seinen leiblichen Eltern nicht ersetzen.

Im Endergebnis kommt das darauf hinaus, daß eine Adoption des Kindes durch Dritte und damit die Ersetzung der Einwilligung der Beklagten hierzu erst dann ernsthaft in Erwägung gezogen werden kann, wenn vorher alle Möglichkeiten einer Familienzusammenführung endgültig und auf die Dauer gescheitert sein sollten. Solange die Frage der Familienzusammenführung noch offen ist und hier das letzte Wort noch nicht gesprochen ist, entspräche es nicht dem Wohl des Kindes, durch eine Adoption etwas Unwiderrufliches zu schaffen.

Die Beklagten bemühen sich nach wie vor um die Familienzusammenführung mit ihren Kindern. Die Aufnahme normaler Rechtsbeziehungen zwischen beiden deutschen Staaten ist einer solchen Regelung im Prinzip günstig. Die Beklagten haben veranlaßt, daß ihr Fall von dem für sie zuständigen Bundesministerium weiter verfolgt wird. Einen ablehnenden Bescheid haben die Beklagten bisher weder von dieser Stelle, noch von Zentralinstanzen der DDR erhalten. Aus diesem Grunde ist zum derzeitigen Zeitpunkt eine Adoption des Kindes, die damit verbundene Zustimmung der Eltern und ihre Ersetzung nach § 70 FGB durch ein gerichtliches Urteil nicht möglich, weil dies dem Wohl des Kindes nicht entspricht.

Aus diesem Grunde muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

Beglaubigte Abschrift für den Kläger anbei.

gez. Wolfgang Braun
Rechtsanwalt

Dokument 9:

Die Berufung in der Sache Schütze scheitert. Nicht zuletzt an den formalen Schwierigkeiten des deutsch-deutschen Rechtsverkehrs.

Der DDR-Prozeßvertreter der Familie Schütze resümiert:

WOLFGANG BRAUN
Rechtsanwalt
325 Staßfurt, den 6.6.1974

Herren
Rechtsanwälte und Notare
G. v. Lenthe, Dr. G. Klapproth,
Dr. K. Blanke, Dr. K.-H. Vogel
und Dr. E. Blanke
0 31 Celle
Trift 31 / Postfach 113

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Rat des Kreises Staßfurt ./.. Schütze bin ich, nach Ihrem Schreiben vom 1. April, das auch nur als Vorbescheid gewertet werden konnte, ohne jede weitere Information oder Nachricht geblieben. Ich hatte von mir aus, um die Berufungsfrist zu wahren, mit Schreiben vom 29.3.1974 an das Bezirksgericht Magdeburg den geforderten Gerichtskostenvorschuß von 45,-M in Kostenmarken verauslagt und eingeschickt. Ich hatte bis zum letzten Augenblick gewartet in der Hoffnung, daß ich vorher noch einen irgendwie gearteten Bescheid erhalten würde.

Mein Schreiben vom 29.3.1974, von dem ich mit Sicherheit annehmen konnte, daß es am Montag, dem 1. April, dem faktischen Ablauf der mir gesetzten Frist, beim Gericht in Magdeburg sein würde, ist dort erst verspätet, nämlich am 3.4.1974 (!), eingegangen. Daraufhin ist umgehend mit Beschluß vom 4.4.1974 die Berufung als unzulässig verworfen worden. Gegen diesen Beschluß habe ich sofort Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung beantragt und darauf verwiesen, daß ich an der postalischen Verzögerung keine Schuld habe, es mir auch unter den gegebenen Umständen nicht zum Vorwurf gemacht werden könne, wenn ich bis zum letztmöglichen Zeitpunkt auf weitere Information gewartet habe und daß die eingetretene postalische Verzögerung für mich nicht voraussehen war. Durch Beschluß vom 14.5.1974 hat das Bezirksgericht meinen Antrag zurückgewiesen, da seiner Meinung nach ein unabwendbarer Zufall nicht vorliegt. Ich hätte am 29.3.1974 nicht mit rechtzeitigem Eingang des Schriftsatzes beim Bezirksgericht rechnen können und deshalb früher einzahlen müssen.

Ich bin sicher, daß das Bezirksgericht sich in Wirklichkeit von anderen Erwägungen bei seiner Entscheidung hat leiten lassen und jede Möglichkeit aufgegriffen hat, um eine Entscheidung in der Sache selber nicht fällen zu brauchen. Der Verwerfungsbescheid ist natürlich auch eine Entscheidung in der Sache selber, denn nunmehr ist das Urteil des Kreisgerichts Staßfurt rechtskräftig geworden. Damit wird jetzt in Kürze, falls dies nicht inzwischen geschehen sein sollte, vom Referat Jugendhilfe die Adoption des Kindes Svetlana vorgenommen werden.

Ich bedauere diese Entwicklung außerordentlich, vermag mir aber keine Schuld an dem Ergebnis beizumessen. Letztenendes haben die Mandanten selber das Ergebnis zu vertreten, weil ich nicht rechtzeitig informiert worden bin. Ob dann, wenn das Berufungsverfahren durchgeführt worden wäre, letztenendes ein

anderes Ergebnis hätte erzielt werden können, ist mehr als fraglich. Das Entscheidende für mich war von Anfang an Zeit zu gewinnen, um den Mandanten die Möglichkeit zu geben, auf anderem Wege durch andere Instanzen möglicherweise etwas zu ihren Gunsten zu erreichen.

Es würde mich interessieren, zu hören, ob nach dieser Richtung hin etwas unternommen werden konnte. Ich schließe jedoch die Angelegenheit bei mir ab.

Mit kollegialer Hochachtung!
gez. Wolfgang Braun
Rechtsanwalt

Dokument 10:

Mitteilung des Rates des Kreises Staßfurt (DDR) an das Ehepaar Schütze.

RAT DES KREISES STASSFURT

— Jugendhilfe —

Rat des Kreises Staßfurt, Bernburger Str. 13

Stadt Celle

Oberstadtdirektor

— Jugendamt —

031 Celle

Trift 21

325 Staßfurt, am 26.6.1974

Svetlana schütze, geb. 6.11.1967

Wir bitten Sie, die Eltern des o.g. Kindes, Herrn und Frau Schütze, wohnhaft Celle, Neustadt 63, davon zu unterrichten, daß Svetlana an Kindes Statt angenommen wurde.

Im Auftrage

gez. Bauer, Referatsleiterin

Nach der erfolgten Zwangsadoption des Kindes Svetlana wurden die Kinder Simone und Ramona 1974 zu ihren Eltern in die Bundesrepublik Deutschland entlassen.

Dokument 11:

Am 30.8.1976 veröffentlicht die Zeitschrift «Weltbild» ein Interview mit Staatssekretär Herold vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen. Zwei Jahre nach der erfolgten Zwangsadoption des Kindes Svetlana Schütze erklärt der Staatssekretär:

Weltbild

30. August 1976

„Wir kennen keinen Fall von Zwangsadoption“

WELTBILD-Interview mit Staatssekretär Karl Herold

Familie Schütze informiert Staatssekretär Herold am 25. Okt. 1976

Dieter Schütze
3101 Nienhagen, dan 25. Okt. 1976

Herrn
Karl Herold
Parlamentarischer Staatssekretär
Beim Bundesminister — Für
Innerdeutsche Beziehungen
5300 Bonn — Bad Godesberg

Sehr geehrter Herr Herold,
von der G.f.M., Frankfurt, haben wir eine Fotokopie Ihres Schreibens an Herrn Paul Röhner erhalten.

In Ihrem o.a. Schreiben behaupten Sie, daß in unserem Fall keine Zwangsadoption vorliegt, worüber wir natürlich anderer Meinung sind, den können Sie uns vielleicht erklären, warum uns in Karl-Marx-Stadt, seitens der Staatssicherheit, bei unserem Entlassungsgespräch, wo ich mich geweigert habe überhaupt noch einmal ohne die Kinder in die BRD zu gehen, mehrere Male unter Zeugen 100%ig zugesichert wurde, daß unsere 3 Kinder bis Weihnachten 1971 bei uns sind.

Dieses ist bekanntlich bei Svetlana bis heute nicht der Fall, denn sie wurde, im Gegenteil, auch noch gegen unseren Willen zwangsadoptiert; oder wie würden Sie es nennen, wenn man gegen Ihren Willen etwas machen würde?

Heute wagen wir sogar zu behaupten, daß das eine zusätzliche Strafe ist für unsere Flucht und Schleusung und auch hauptsächlich, weil meine Ehefrau und ich während unserer Haftzeit Anträge auf Ausreise und Aberkennung der Staatsbürgerschaft und Entlassung in die BRD für uns, sowie für alle 3 Kinder, gestellt haben. Weiterhin spricht dafür, daß die soeben gemachten Behauptungen stimmen, daß der Antrag auf Adoption bereits im Mai 1971 gestellt wurde, also genau zu dem Zeitpunkt, als meine Ehefrau aus der Haft in die BRD entlassen wurde.

Warum erhielt ich im Juni 1971 die Zusage, daß unsere Kinder bis Weihnachten 1971 bei uns sind? Und warum bestätigen uns Rechtsanwalt Dr. Stange sowie Rechtsanwalt A. Musiolik, Berlin-West, im Aug. 1971, Nov. 1971 und Jan. 1972, daß die Ausreise der Kinder genehmigt ist und Anfang 1972 geschehen soll?

Ihre Behauptungen, daß wir uns als Eltern nicht genügend um unsere Tochter Svetlana gekümmert haben, weisen wir entschieden zurück. Wir möchten Sie darauf hinweisen, daß wir uns nicht scheuen gegen solche Behauptungen, denen noch nicht einmal Beweise zugrunde liegen, gerichtlich vorzugehen.

Sie dürfen uns glauben, daß uns als Eltern solche Behauptungen sehr weh tun, ganz abgesehen davon, daß wir nervlich am Ende sind. Trotzdem werden wir niemals zulassen, daß unsere Tochter Svetlana im Sinne des SED-Regimes erzogen wird. Vorerst werden wir natürlich alles versuchen, um unsere Tochter auf legalem Wege zu bekommen. Sollte dieses nicht gelingen, wären wir auch noch einmal bereit alle Schikane und Strapazen, wie schon einmal, in Kauf zu nehmen. Wir werden uns niemals, wie Sie schreiben, mit der jetzigen Situation abfinden.

Sie schreiben: «Weitere Einzelheiten aus meinen Akten vermag ich allerdings auch nicht im Interesse der Eltern preiszugeben». Darauf können wir nur antworten, daß es niemals in unserem Interesse sein kann, da wir ja wissen, daß es sich nur um den Brief von Herrn Rechtsanwalt Dr. Vogel, vom 9.2.1972, handeln kann, denn was Sie behaupten, daß wir unsere Tochter Svetlana vernachlässigt hätten, hat nicht einmal das Kreisgericht Staßfurt in seinem Urteil vom 10. Aug. 1973 nachweislich ausgesprochen.

Wir möchten Sie darum bitten weitere Einzelheiten die Sie besitzen der G.f.M. in Frankfurt zu übersenden. Die notwendigen Vollmachten haben wir bereits der G.f.M. übersandt.

Zu dem Brief von Rechtsanwalt Dr. Vogel nehmen wir wie folgt Stellung:

Herr Rechtsanwalt Dr. Vogel schreibt, daß die Behörden in Staßfurt davon ausgehen, daß ich meine Ehefrau und 3 Kinder in Stich gelassen hätte. Dazu möchte ich antworten, daß «in Stich gelassen» überhaupt keine Rede sein kann, denn ich sah keinen anderen Ausweg mehr als die Flucht, aus nachstehend aufgeführten Gründen: Ich hatte Auseinandersetzungen mit den Behörden der DDR wie u.a. daß ich in keine Partei und Organisation eintreten wollte, desweiteren Wohnungsverhältnisse und mein politischer Standpunkt. Der Hauptgrund jedoch war meine bevorstehende Einberufung zur Nationalen Volksarmee. Ich war nicht bereit, einem Regime mit der Waffe in der Hand zu dienen, was ich ablehnte und haßte.

Desweiteren spricht schon dagegen, daß ich nach meiner geglückten Flucht am 4.5.1968 bereits am 5.5.1968 eine Postkarte an meine Ehefrau geschrieben habe und ihr darin mitteilte, daß ich alles unternehmen werde, um sie und alle 3 Kinder in kürzester Zeit in die BRD nachzuholen. Ich konnte und wollte das Leben meiner Frau und den 3 kleinen Kindern nicht auf's Spiel setzen, indem ich sie über die «Grüne Grenze» durch das Minenfeld und den Stacheldrahtzaun mit in die BRD nehmen wollte. Ich versprach mir, einfachere Wege zu finden, um meine Familie in die BRD nachzuholen.

Weiterhin schreibt Herr Rechtsanwalt Dr. Vogel, daß später meine Ehefrau die Kinder allein zurückgelassen hätte. Nachbarn seien erst durch das Weinen der Kinder auf diese aufmerksam geworden. Auch dieses entspricht nicht den Tatsachen, denn Frau Zeug, die in dem selben Haus wohnte, hatte unsere Wohnungsschlüssel und meine Frau beauftragte sie am Vorabend ihrer Flucht die Kinder zu beaufsichtigen und zu versorgen, was sie auch tat, denn dieses können meine Mutter, Frau Hildegard Feit sowie Ehemann, Rudi Feit, jetzige Wohnung Carstenstraße 24, 3100 Celle, bestätigen. Diese trafen am fraglichen Tag gegen 11.00 Uhr in unsere Wohnung ein und nahmen alle 3 Kinder mit sich.

Da meine Mutter, Frau Hildegard Feit, Frau Wasserthal gebeten hat Svetlana zu sich zu nehmen, war uns zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt und als wir es später erfuhren, waren wir natürlich dagegen, konnten jedoch nichts unternehmen, da wir uns in Haft befanden.

Das unter den 20.12.1968 Aufzeichnungen existieren sollen ist erlogen, denn am 20.12.1968 war nachweislich meine Ehefrau aus der Haft entlassen und befand sich in Staßfurt bei unseren Kindern.

Wir möchten auch darauf hinweisen, daß wir den Antrag gestellt haben, daß Frau Zeug, die unsere Kinder an diesem fraglichen Tag betreut hatte, als Zeugin zum Adoptionstermin vorzuladen. Desweiteren hatten wir beantragt, daß die Gerichtsakten von unserem vorhergehenden Urteil, wo wir schon dasselbe ausgesagt hatten, als Beweismittel heranzuziehen. Dieses wurde jedoch abgelehnt und nicht berücksichtigt.

Zu der Behauptung, daß wir uns um Unterhaltszahlungen nicht gekümmert haben, ist doch eine große Frechheit, denn wir haben, meine Frau 3 Jahre und ich 2½ Jahre in Haft gesessen, wo meine Frau 2 Jahre und ich 1½ Jahre für sehr wenig Geld arbeiten mußten, weil uns für Unterhaltszahlungen ein großer Prozentsatz abgezogen wurde.

Das diese Umstände bei der Haftentlassung nicht bekannt gewesen sein sollen kann nicht stimmen, denn wir haben dieses zu unserer vorhergehenden Verhaftung und Vernehmungen von Seiten der Staatssicherheit der DDR Potsdam mehrere Male ausgesagt.

Dagegen, daß Svetlana nahezu 3 Jahre in Pflege bei der Fam. Wasserthal war, dieses geschah gegen unseren Willen und wir konnten weder während unserer Haftzeit noch nach unserer Haftentlassung, wo wir unseren Wohnsitz in der BRD hatten, etwas unternehmen.

Wir haben aber mit allen Mitteln versucht Kontakt zu unseren Kindern zu behalten; sei es durch Pakete, Briefe oder persönliches Treffen, was nicht immer ganz einfach war.

Da uns die Einreise in die DDR verweigert wurde, hatten wir nun einen Weg gefunden, um wenigstens Ramona und Simone desöfteren zu sehen. Meine Mutter, zu diesem Zeitpunkt wohnhaft in der DDR, kam nach brieflicher Absprache mit den Kindern zur Autobahntransit-Raststätte Magdeburgerbörde und wir fuhrten ebenfalls von der BRD nach West-Berlin, um uns auf diesem Wege mit unseren Kindern ein paar Stunden treffen zu können.

Was Svetlana anbetrifft, so hat die Fam. Wasserthal alles unternommen, um diesen Kontakt zu unterbinden, wozu ich Ihnen ein Beispiel nennen möchte.

Kurz nach unserer Haftentlassung im Jahre 1972, wo wir unseren Wohnsitz schon in der BRD hatten, fuhr eine Tante von mir, namens Erika Hahn, jetzt verheiratete Lindhorst, zu Besuch nach Staßfurt. Wir beauftragten diese für unsere Kinder Geschenke wie Bekleidungssachen etc. mitzunehmen, auch für Svetlana, die sie bei der Fam. Wasserthal abgeben sollte. Von der Fam. Wasserthal wurde sie jedoch mit den Bemerkungen abgewiesen: Schützes existieren nicht mehr und seien auch nicht die Eltern von Svetlana, sondern sie, die Fam. Wasserthal. Sie soll auch geäußert haben, daß wir ja noch jung wären und uns noch mehrere Kinder anschaffen könnten.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß wir den o. a. Brief im März 1972 mit allen einzelnen Fragen beantwortet haben, aber bis heute immer noch auf eine Antwort warten.

Es tut uns leid, daß wir in unserem Schreiben so weit ausholen mußten, um, wie schon mehrere Male, die Sachlage richtig zu schildern. Wir bitten Sie höflichst, alles genau zu überprüfen und sollten Sie jetzt Möglichkeiten sehen, um uns diesbezüglich zu helfen, so wären wir Ihnen sehr dankbar.

Als Anlage des Schreibens fügen wir Ihnen, zu unseren o. a. Behauptungen, Fotokopien bei.

Für weitere Auskünfte und evtl. weiterer Unterlagenzusendung stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Eine Kopie des Schreibens senden wir an nachstehend aufgeführte Adressen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dieter Schütze und Ilse Schütze

Die Gesellschaft für Menschenrechte e. V. fordert die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf:

Gültige internationale und nationale Rechtsnormen zur Klärung dieser Fälle und aller weiteren zur Anwendung zu bringen.

Auch das Familienrecht der DDR räumt die Möglichkeit ein, rechtskräftig vollzogene Adoptionen aufzuheben.

Nach § 74 des Familiengesetzbuches der DDR ist die Aufhebung einer erfolgten Adoption «auf Klage der leiblichen Eltern» möglich.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch.

Die Lage in der Bundesrepublik Deutschland

Die Eltern der Kinder, von denen diese Dokumentation berichtet, sind Bürger der Bundesrepublik Deutschland.

Eine Pressemeldung hat die Gesellschaft für Menschenrechte veranlaßt, den Chancen nachzugehen, die diese Eltern zur Vertretung ihrer Interessen haben. Die Tatbestände geben zu wenig Hoffnung Anlaß.

Zentrale Erfassungsstelle
der Landesjustizverwaltungen
Am Pflingstanger 2
3320 Salzgitter 51
Frankfurt, den 3.9.76

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt,

laut einer Mitteilung, die Sie Anfang März an die Presse gegeben haben, sind Ihrer Dienststelle 13 Fälle von Zwangsadoptionen von Kindern in der DDR, deren Eltern in die Bundesrepublik geflüchtet sind, bekannt. Wie weiter berichtet wurde, sind diese Informationen inoffiziell gesammelt worden, da es eine Rechtsvorschrift zur Registrierung dieser Fälle noch nicht gibt, und die Konferenz der Justizminister sollte darüber einen Entscheid treffen.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns folgende Fragen beantworten könnten:

1. Sind die damals bei Ihnen registrierten Fälle positiv gelöst worden?
2. Sind Ihrer Dienststelle seit März weitere Fälle bekannt geworden, werden sie registriert?
3. Wie ist die Entscheidung der Konferenz der Justizminister ausgefallen, ist nun die Rechtsvorschrift zur Registrierung der Fälle geschaffen worden?

Für die Beantwortung unserer Fragen danken wir im voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
gez. I. I. Agrusow, Geschäftsführer

Zentrale Erfassungsstelle
der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter

Am Pflingstanger 2
3320 Salzgitter 51, den 8.9.1976

An die
Gesellschaft für Menschenrechte e. V.
z. Hd. Herrn Agrusow
6000 Frankfurt/Main

Sehr geehrter Herr Agrusow!

Die Justizminister und Justizsenatoren der Bundesländer haben in ihrer Sitzung vom 12. März 1976 übereinstimmend festgestellt, daß die Registrierung von sogenannten Zwangsadoptionen durch Gerichte oder Behörden der DDR nicht zum Aufgabenkatalog der Zentralen Erfassungsstelle in Salzgitter gehörten. Eine Erweiterung des Aufgabenkatalogs über die Erfassung rechtsstaats- und menschenrechtswidriger Gewaltakte ist nicht in Betracht gezogen worden.

Die Zentrale Erfassungsstelle hat daher die ihr bekanntgewordenen Fälle von sogenannten Zwangsadoptionen nicht weiter verfolgt.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr
gez. Retemeyer, Oberstaatsanwalt

Der Hessische Minister der Justiz
Az.: 4000/8 - II/5 - 215/76
6200 Wiesbaden, den 22.9.1976

An die
Gesellschaft für Menschenrechte e. V.
6 Frankfurt am Main 1

Betr.: Zwangsadoptionen
Bezug: Ihr Schreiben vom 14. September 1976

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Justizminister und -senatoren haben in ihrer Sitzung am 12. März 1976 davon abgesehen, die Zuständigkeit der Zentralen Erfassungsstelle um die Registrierung von sogenannten Zwangsadoptionen zu erweitern. Wie bei den Justizministerkonferenzen üblich, ist diesem Beschluß eine Begründung nicht beigegeben worden. Über die dem Beschluß vorausgegangenen Beratungen kann ich ihres vertraulichen Charakters wegen leider keine Auskünfte erteilen.

Es ist mir auch nichts davon bekannt, daß nunmehr eine andere Behörde in der Bundesrepublik Fälle sogenannter Zwangsadoptionen registriert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Münchheimer

Herrn
Karl Herold
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für innerdeutsche
Beziehungen
Kölner Str. 140
5300 Bonn-Bad Godesberg

Frankfurt/M., den 19. 11. 1976

Betr.: Interview in der Zeitschrift «Weltbild» vom 30. August
1976 zur Frage der Zwangsadoptionen in der DDR.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

wir erlauben uns, zu Ihren Ausführungen in der Zeitschrift
«Weltbild» vom 30. August 1976 wie folgt Stellung zu nehmen:

Vorerst möchten wir feststellen, daß wir Ihrer Definition
des Begriffs «Zwangsadoption», den Sie als rein politisch
motivierte Adoption gegen den Willen der Eltern und als
Strafe für Republikflucht verstehen, voll zustimmen.

Sie stellen in dem Interview fest, daß die Bundesregierung
bisher keinen Fall von abgeschlossener Zwangsadoption
kennt. Diese Behauptung steht im Widerspruch zu der
Erklärung von Herrn Oberstaatsanwalt Retemeyer (Zentrale
Erfassungsstelle in Salzgitter), welcher in seinem Schreiben
an die Gesellschaft für Menschenrechte vom 8. 9. 1976
mitteilt, daß: «Die Zentrale Erfassungsstelle hat daher die
ihr bekanntgewordenen Fälle von sogenannten Zwangs-
adoptionen nicht weiter verfolgt.» Diese Aussage bestätigt
eindeutig, daß bei der Zentralen Erfassungsstelle Fälle von
Zwangsadoptionen registriert wurden. Herr Retemeyer
nannte sogar in einem Interview am 12. März 1976 konkrete
Zahlen, nämlich 13 zu der Zeit der Erfassungsstelle be-
kannte Fälle.

Leider hat die Konferenz der Justizminister und -senatoren
der Bundesländer in ihrer Sitzung am 12. März 1976 be-
schlossen, daß die **Zentrale Erfassungsstelle in Salz-
gitter mit einer weiteren Registrierung der Fälle von
Zwangsadoption nicht beauftragt werden soll.** Auf
unsere Anfrage beim Hessischen Minister der Justiz, ob
nun eine andere Behörde mit der Erfassung solcher Fälle
beauftragt worden ist, teilte das Ministerium mit, daß
darüber nichts bekannt sei. Aus dieser Situation heraus
müßte Ihre Behauptung, um wahrhaftig zu sein, daß der
Bundesregierung keine Fälle von Zwangsadoptionen in der
DDR bekannt seien, ergänzt werden mit dem Satz: «da
die Bundesregierung bewußt davon Abstand genommen
hat, Informationen über die Zwangsadoptionen in der DDR
zu sammeln.»

Sollte es dennoch Regierungsstellen geben, die diese
Aufgaben erfüllen, so wären wir Ihnen für eine Berichtig-
ung dankbar.

Der Gesellschaft für Menschenrechte sind folgende Fälle
von Zwangsadoptionen bzw. des Entzuges der Erziehungs-
rechte der Eltern aus politischen Motiven in der DDR
bekannt:

1. Svetlana Schütze
2. Ina und Jan Kupka
3. Aristoteles Püschel
4. Ota und Jeanette Grübel
5. Jacqueline Pohle

Die Unterlagen zu diesen Fällen stellen wir Ihnen gerne
zur Verfügung.

In Ihrem Schreiben vom 2. 9. 1976 an den Bundestags-
abgeordneten Paul Röhner, das uns freundlicherweise
überlassen wurde, erwähnen Sie folgendes zum Fall
Schütze: «...habe ich Informationen, die durchaus zu
bezweifeln Anlaß geben, daß sich die Eheleute Schütze
in ausreichendem Maße um ihre Tochter gekümmert
haben.» Solange hierüber keine eindeutigen Beweise vor-
liegen, kann diese Behauptung nicht unwidersprochen
hingenommen werden, da sie die Eheleute Schütze in
einem schlechten Licht erscheinen läßt. Sollte aber diese
Behauptung zutreffen, so wäre unser Einsatz für die Rück-
führung der Tochter Svetlana zu ihren Eltern nicht ge-
rechtfertigt. Wir haben volles Verständnis dafür, daß Sie
diese Informationen einer dritten Person nicht mitteilen
können oder wollen, doch meinen wir, daß es keinen
Grund gibt, diese Informationen den Eltern oder auch der
Gesellschaft für Menschenrechte gegenüber, die vom
Ehepaar Schütze bevollmächtigt wurde, dessen Interessen
zu vertreten, zu enthalten.

In Erwartung Ihrer geschätzten Antwort verbleiben wir mit
freundlichen Grüßen

gez. I. I. Agrusow, Geschäftsführer

An den
Bundesminister für innerdeutsche
Beziehungen
Herrn Egon Franke
Kölner Str. 140
5300 Bonn-Bad Godesberg

Frankfurt/M., den 19. 1. 1977

Betr.: Zwangsadoptionen in der DDR — unser Brief vom
19. 11. 1976

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 19. 11. 1976
an den Parlamentarischen Staatssekretär, Herrn Karl Herold.
Leider wurde dieses Schreiben bis heute noch nicht be-
antwortet.

Wir bitten Sie dringend, eine Beantwortung dieses Schrei-
bens zu veranlassen.

Hochachtungsvoll
gez. i. A. Christof Hyla

Bei Redaktionsschluß, am 15. 2. 1977, lag zu diesem Schrei-
ben noch keine Antwort vor.

MENSCHENRECHTE

Wichtige Rechtsvorschriften

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Genehmigt und verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948

Artikel 9 Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 12 Niemand darf willkürlich Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

Artikel 13 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.

(2) Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

Artikel 15 (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.

(2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 18 Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissen- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

Artikel 19 Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfaßt die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.

Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975

Die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die am 3. Juli 1973 in Helsinki eröffnet und vom 18. September 1973 bis zum 21. Juli 1975 in Genf fortgesetzt wurde, fand ihren Abschluß in Helsinki am 1. August 1975 durch die Hohen Vertreter Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, der Deutschen Demokratischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, des Heiligen Stuhls, Irlands, Islands, Italiens, Jugoslawiens, Kanadas, Liechtensteins, Luxemburgs, Maltes, Monacos, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, San Marinos, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, der Tschechoslowakei, der Türkei, Ungarns, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, Zyperns.

VII. Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit

Die Teilnehmerstaaten werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion achten.

Sie werden die wirksame Ausübung der zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie der anderen Rechte und Freiheiten, die sich alle aus der dem Menschen innewohnenden Würde ergeben und für seine freie und volle Entfaltung wesentlich sind, fördern und ermutigen.

In diesem Rahmen werden die Teilnehmerstaaten die Freiheit des Individuums anerkennen und achten, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder einer Überzeugung in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebietet, zu bekennen und sie auszuüben.

Sie bestätigen das Recht des Individuums, seine Rechte und Pflichten auf diesem Gebiet zu kennen und auszuüben.

Auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten werden die Teilnehmerstaaten in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte handeln. Sie werden ferner ihre Verpflichtungen erfüllen, wie diese festgelegt sind in den internationalen Erklärungen und Abkommen auf diesem Gebiet, soweit sie an sie gebunden sind, darunter auch in den Internationalen Konventionen über die Menschenrechte.

Internationale Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte vom 16. 12. 1966

am 23. 3. 1976 in Kraft getreten und ebenfalls von der DDR ratifiziert!

Teil II

Artikel 2

1. Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention verpflichtet sich, allen Menschen innerhalb seines Territoriums und unter seiner Rechtshoheit ohne Unterscheidung der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Eigentums, der Geburt oder sonstiger Umstände die in dieser Konvention anerkannten Rechte zu gewährleisten und diese Rechte zu achten.

3. Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention verpflichtet sich,

a) zu gewährleisten, daß jeder Mensch, dessen hierin anerkannte Rechte oder Freiheiten verletzt wurden, wirksamen Rechtsschutz erhält, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;

Artikel 9

1. Jeder hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person. Niemand darf willkürlich festgenommen oder verhaftet werden. Niemand darf seiner Freiheit beraubt wer-

den, es sei denn, aus solchen Gründen und in solcher Weise, die durch Gesetz vorgesehen sind.

2. Jeder Festgenommene muß bei seiner Festnahme über die Gründe seiner Festnahme und unverzüglich über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

Artikel 12

1. Jeder, der sich rechtmäßig auf dem Territorium eines Staates aufhält, hat auf diesem Territorium das Recht, sich frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

2. Es steht jedem frei, jedes Land, auch sein eigenes, zu verlassen.

4. Niemandem darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.

Artikel 17

1. Niemand darf willkürlichen oder ungesetzlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung, seine Korrespondenz oder unrechtmäßigen Angriffen auf seine Ehre und seinen guten Ruf ausgesetzt sein.

Artikel 19

1. Jeder hat das Recht, seine Meinung unangefochten zu vertreten.

2. Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich um Informationen und Ideen aller Art ungeachtet der Grenzen mündlich, schriftlich oder gedruckt, in Form von Kunstwerken oder durch jedes andere Mittel seiner Wahl zu bemühen, diese zu empfangen und mitzuteilen.

Artikel 26

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne jegliche Diskriminierung ein Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Das Gesetz verbietet in dieser Hinsicht jegliche Diskriminierung und Gewährleistet allen Menschen gleichen und wirksamen Schutz gegen jede Diskriminierung, sei es auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Eigentums, der Geburt oder sonstiger Umstände.

Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen

1. Menschliche Kontakte

Die Teilnehmerstaaten,

setzen sich zum Ziel, freiere Bewegung und Kontakte auf individueller und kollektiver, sei es auf privater oder offizieller Grundlage zwischen Personen, Institutionen und Organisationen der Teilnehmerstaaten zu erleichtern und zur Lösung der humanitären Probleme beizutragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben,

a) Kontakte und regelmäßige Begegnungen auf der Grundlage familiärer Bindungen

Um die weitere Entwicklung von Kontakten auf der familiärer Bindungen zu fördern, werden die Teilnehmerstaaten Gesuche auf Reisen wohlwollend prüfen mit dem Ziel, Personen zu erlauben, in ihr Territorium zeitweilig und, wenn gewünscht, regelmäßig einzureisen oder aus ihm auszureisen, um Mitglieder ihrer Familien zu besuchen. Gesuche auf zeitweilige Besuchsreisen zum Zweck von Begegnungen mit Mitgliedern ihrer Familien werden ohne Unterschied hinsichtlich des Herkunfts- oder Bestimmungslandes behandelt werden; bestehende Bestimmungen hinsichtlich Reisedokumente und Visa werden in diesem

Geiste angewendet werden. Die Ausstellung und Ausgabe solcher Dokumente und Visa werden innerhalb vernünftiger Fristen erfolgen; Dringlichkeitsfälle — wie ernste Erkrankung oder Todesfall — werden mit Vorrang behandelt werden. Sie werden die Schritte unternehmen, welche notwendig sein können, um zu gewährleisten, daß die Gebühren für amtliche Reisedokumente und Visa annehmbar sind. Sie bestätigen, daß die Einreichung eines Gesuchs betreffend Kontakte auf der Grundlage familiärer Bindungen zu keiner Veränderung der Rechte und Pflichten des Gesuchstellers oder seiner Familienmitglieder führen wird.

b) Familienzusammenführung

Die Teilnehmerstaaten werden in positivem und humanitärem Geist Gesuche von Personen behandeln, die mit Angehörigen ihrer Familie zusammengeführt werden möchten, unter besonderer Beachtung von Gesuchten dringenden Charakters — wie solchen, die von kranken oder alten Personen eingereicht werden.

Sie werden Gesuche in diesem Bereich so zügig wie möglich behandeln.

Sie werden, wo notwendig, die im Zusammenhang mit diesen Gesuchen erhobenen Gebühren verringern, um sicherzustellen, daß sie gemäßigt sind.

Gesuche betreffend Familienzusammenführung, denen nicht stattgegeben wird, können auf entsprechender Ebene erneut eingereicht werden; sie werden von den Behörden des Aufenthaltslandes beziehungsweise des Aufnahmelandes in angemessen kurzen Zeitabständen von neuem geprüft; unter diesen Umständen werden Gebühren nur im Falle der Genehmigung des Gesuchs erhoben.

Personen, deren Gesuchen betreffend Familienzusammenführung stattgegeben wurde, können ihr Haushaltsgut und ihre persönliche Habe mitführen oder versenden; zu diesem Zwecke werden die Teilnehmerstaaten alle in den bestehenden Vorschriften enthaltenen Möglichkeiten nutzen.

Solange Angehörige derselben Familien nicht zusammengeführt sind, können Begegnungen und Kontakte zwischen ihnen entsprechend den Modalitäten für Kontakte auf der Grundlage familiärer Bindungen stattfinden.

Die Teilnehmerstaaten werden die Bemühungen der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes unterstützen, die sich mit den Problemen der Familienzusammenführung befassen.

Sie bestätigen, daß die Einreichung eines Gesuchs betreffend Familienzusammenführung zu keiner Veränderung der Rechte und Pflichten des Gesuchstellers oder seiner Familienmitglieder führen wird.

c) Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten

Die Teilnehmerstaaten werden wohlwollend und auf der Grundlage humanitärer Erwägungen Gesuche auf Bewilligung der Aus- oder Einreise von Personen prüfen, die beschlossen haben, einen Bürger aus einem anderen Teilnehmerstaat zu heiraten.

d) Reisen aus persönlichen oder beruflichen Gründen

Die Teilnehmerstaaten beabsichtigen, Möglichkeiten für umfassenderes Reisen ihrer Bürger aus persönlichen oder beruflichen Gründen zu entwickeln; zu diesem Zweck beabsichtigen sie insbesondere:

- schrittweise die Verfahren für die Aus- und Einreise zu vereinfachen und flexibel zu handhaben,
- die Vorschriften für Ortsveränderungen von Bürgern aus den anderen Teilnehmerstaaten auf ihrem Territorium flexibler zu gestalten, unter gebührender Berücksichtigung von Sicherheitserfordernissen.